

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 141 (2021)

Artikel: Auf Abwegen in die Kriminalität : fünf schwere Diebstähle und Einbrüche in Winterthur zwischen 1835 und 1843 sowie ihre Aufklärung
Autor: Gut, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf Abwegen in die Kriminalität

*Fünf schwere Diebstähle und Einbrüche in Winterthur zwischen
1835 und 1843 sowie ihre Aufklärung*

Die 1830er-Jahre: Zeit des raschen Wandels

Zahlreiche historische Begebenheiten im 19. Jahrhundert veränderten die Gesellschaft und schufen neue Verhältnisse. Manches von der alten Ordnung, was während Jahrhunderten bestanden hatte, verlor allmählich an Bedeutung und musste neuen Ideen Platz machen. Als Folge der neuen zürcherischen Kantonsverfassung von 1831 wandelten sich auch die politischen Verhältnisse, die Verwaltungsstruktur, die Gesetze, das Gerichtswesen und vieles im Alltagsleben. Der Kanton Zürich bestand nun aus elf Bezirken, und jeder Bezirk bildete eine Verwaltungseinheit. Diese umfasste ein aus mehreren Gemeinden bestehendes Gebiet mit übergeordneter Führungs- und Verwaltungsstruktur. Es entstanden auf dieser Ebene das Statthalteramt, der Bezirksrat sowie das Bezirksgericht und weitere Institutionen. Als Polizeiorgane dienten dem Statthalter ein am Bezirkshauptort stationierter kantonaler Landjäger-Unterroffizier und an verschiedenen Orten stationierte Landjäger, ebenso auch Weibel und Gemeindeammänner.¹ Die Kantonsregierung

Als Abkürzungen steht StAZH für Staatsarchiv Zürich, StASH für Staatsarchiv Schaffhausen und StAW für Stadtarchiv Winterthur. Der Verfasser dankt diesen Institutionen herzlich für das zur Verfügung gestellte Quellenmaterial sowie die sorgfältige und freundliche Bedienung. Der Text zwischen Anführungs- und Schlusszeichen « » ist originalgetreu aus den Quellen übernommen. Die in eckigen Klammern []

erliess Vorschriften, welche den Bezirken und Gemeinden zahlreiche Aufgaben zuwies und bei den Betroffenen wenig Begeisterung hervorriefen. Im Bezirk Winterthur blieb auch die Stadt nicht verschont, nachdem sie alte Rechte zugunsten der Gleichberechtigung von Stadt und Land eingebüsst hatte. Sie war nun Bezirkshauptort geworden und musste wohl oder übel die neuen kantonalen Anweisungen erfüllen.² Andererseits bot die neue Zeit Möglichkeiten zu Verbesserungen an, die es bisher nicht gegeben hatte. Das politische Mitspracherecht, nun auch der Landbevölkerung, ohne Vorrechte Zürichs, ebnete den Weg zu einer freiheitlichen und modernen Gesellschaft.³ Das Strassenetz erfuhr bedeutende Verbesserungen und Erweiterungen, womit der Handel und Warenverkehr gefördert wurde.⁴ Obwohl vor 1847 noch keine Eisenbahn auf Kantonsgebiet verkehrte, besorgten dies Pferde und Wagen oder auch mit Ochsen bespannte Fuhrwerke. Der Fernverkehr und die Nachrichten wurden mit Postkutschen und Meldereitern befördert. Der tägliche Postverkehr zwischen den Städten und grösseren Orten setzte ein.⁵ Die Industriebetriebe nahmen zu. Für Winterthur bedeutete diese Entwicklung ein Wachstum über die alten Stadtmauern hinaus in die offene Landschaft. Bestanden in der Alt-

gesetzten Ergänzungen stammen vom Verfasser F. Gut; die in runden Klammern () stehenden Zahlen sind eingeschobene Jahreszahlen. Die Reproduktionen der Abbildungen stammen ebenso vom Verfasser.

- ¹ Gut, Franz, Die Übeltat und ihre Wahrheit, Straftäter und Strafverfolgung vom Spätmittelalter bis zur neuesten Zeit – Ein Beitrag zur Winterthurer Rechtsgeschichte, 326. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, Winterthur 1995, S. 97 u. 354 [zit. Gut, Die Übeltat].
- ² Vgl. auch unter dem Kapitel: Die Sicherheitsanstalten in Winterthur. – Fritzsche, Bruno, Lemmenmeier, Max, Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, Zürich 1994, Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780–1870, S. 82 f. [zit. Fritzsche/Lemmenmeier, Kanton Zürich, Bd. 3]. – Ganz, Werner, Geschichte der Stadt Winterthur, Vom Durchbruch der Helvetik 1798 bis zur Stadtvereinigung 1922, Winterthur 1979, S. 37 f., [zit. Ganz, Winterthur 1798–1922]. – Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich seit 1831 [OS] Bd. I, S. 227 ff., Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte vom 22.06.1831.
- ³ Ganz, Winterthur 1798–1922, S. 35 ff.
- ⁴ Fritzsche/Lemmenmeier, Kanton Zürich, Bd. 3, S. 104 ff.
- ⁵ Ganz, Winterthur 1798–1922, S. 98.

stadt zwischen 1800 und 1850 innerhalb der Mauern konstant 364 Häuser, so wuchs deren Anzahl ausserhalb des Befestigungsringes von 32 (1800) auf 221 (1836) und 246 (1850). Entsprechend vergrösserte sich die Einwohnerzahl von 2499 (1800) auf 4612 (1836) und 5341 (1850).⁶ Neben dieser Entwicklung gab es auch Schattenseiten. Der Rückgang der Heimarbeit wegen der fortschreitenden Industrialisierung ebenso wie die schlechten Witterungsverhältnisse, welche hohe Lebensmittelpreise bewirkten, verbreiteten unter der ärmeren Landbevölkerung Armut und Hunger. Die Folgen bildeten umherziehende Scharen von Bettlern und Landstreichern. Sie wurden besonders in den Jahren 1832, 1834 und 1843 eine bedrückende Landplage, der man nur mit Mühe zu begegnen vermochte.⁷ Unter den Armen gab es arbeitsscheue und träge Leute, deren Anwesenheit manchem Gemeinwesen eine besondere Last bedeutete. Trotzdem sollten die Heimatgemeinden auch bei diesen dafür sorgen, dass sie nicht im Land umherstreiften.⁸ Aber auch vermeintlich gute Bürger aus angesehenen Familien konnten auf die schiefe Bahn geraten.

Ein erster nächtlicher Diebstahl 1835: «Ersparungskasse»

Im Jahre 1818 gründete die «Hülfs-gesellschaft», eine gemeinnützige Organisation in Winterthur, eine Sparkasse. Diese Institution, «Ersparungskasse» genannt, erlaubte es einfachen Bürgern und Ansässen, ihre Ersparnisse gegen einen bescheidenen Zins anzulegen oder damit an

⁶ Ganz, Winterthur 1798–1922, S. 57 ff. u. 99.

⁷ StAW II B/29/f/1, Schreiben von Bezirksstatthalter Sulzer, Winterthur, an Stadtpräsident Künzli in Winterthur v. 3.04.1832, 3.12.1832 und 30.08.1834. – StAW B2/124, S. 419 f., Stadtratsprotokoll Winterthur, Eintrag v. 4.01.1843 und II B/29/f/1 Zirkular des Polizeirates des Kantons Zürich an die Statthalterämter und Schreiben von Bezirksstatthalter Müller, Winterthur, an den Stadtrat von Winterthur v. 29.11.1843. – StAZH M 23.2, Jahresbericht des Bezirksstatthalters Müller in Winterthur v. 24.3.1844 über das Jahr 1843.

⁸ StAW II B/29/f/1 Schreiben v. 3.12.1832, v. 30.08.1834 u. 13.12.1842 des Bezirksstatthalters an den Stadtpräsidenten in Winterthur u. Zirkular des Polizeirates des Kantons Zürich an die Statthalterämter. StAW B2/124, S. 419 f., Eintrag v. 4.01.1843.

kleineren Finanzgeschäften teilzuhaben.⁹ Diese Bank genoss bald das Vertrauen der Stadtbewohner. Gross aber war der Schrecken, als bekannt wurde, dass in der Nacht vom 20. auf den 21. Oktober 1835 im Hause «zum Grundstein»¹⁰ die Ersparungskasse auf seltsame Weise bestohlen worden war. Der 48-jährige Hausbesitzer, Kassenverwalter, Quartierkommandant und alt Bezirksrat Johann Jakob Ernst¹¹ erstattete Anzeige beim Statthalteramt Winterthur, worauf Statthalter Johann Rudolf Sulzer (1789–1850)¹² am Tatort erschien. An der Haustüre und der Türe zur Schreibstube liessen sich keine Spuren von Gewaltanwendung feststellen. Sodann fehlten nach den Angaben des Hausbesitzers ab dem Schreibtisch 170 fl. [Gulden] Bargeld und in der Nähe eine kleine verschlossene Kiste. Der Diebstahl erweckte den Verdacht, dass sich die Täterschaft im Hause auskannte. Trotzdem hatte Quartierkommandant Ernst keine Ahnung, wer das Verbrechen begangen haben könnte, und bemerkte, «es wissen gar viele verschiedene Personen, wo er das Geld gewöhnlich aufbewahrt habe, weil er diesfalls mit gar vielen in Berührung gekommen sey.»¹³ Der Diebstahl beunruhigte die Stadtbevölkerung sehr, und die Verantwortlichen der Bank gerieten in Bedrängnis. In der Not wandte sich der Direktionspräsident der Ersparungskasse, Johann Conrad Troll (1783–1858),¹⁴ am 21. Oktober 1835 mit folgender im «Winterthurer Wochenblatt» veröffentlichter Zeitungsnachricht an die Stadtbewohner:

⁹ Ganz, Winterthur 1798–1922, S. 77.

¹⁰ Haus an der Marktgasse 50 gelegen. Diese und weitere Zuweisungen der Häuser an die heutige Adresse sind dem 80. Neujahrsblatt der Hülfs-gesellschaft Winterthur von 1944 entnommen, verfasst von Emanuel Dejung, Die alten Hausnamen von Winterthur.

¹¹ Ergänzende Personendaten sind jeweils dem gedruckten Verzeichnis der Stadt-Bürgerschaft von Winterthur v. 1842 im Stadtarchiv Winterthur entnommen worden.

¹² Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz [HBLS] Bd. 6, S. 605, Nr. 39, Johann Rudolf Sulzer, Rotgerber, Oberstlieutenant, Stadtrat [in Winterthur] 1828, Statthalter des Bezirks Winterthur 1832–1843, Kantonsrat 1835–1848, Regierungsrat 1846–1847.

¹³ StAZH Bez. Winterthur 101.5, Nr. 891, Missivenbuch Statthalteramt Winterthur, Schreiben v. 23.10.1835 an die Staatsanwaltschaft Zürich.

¹⁴ Historisches Lexikon der Schweiz [HLS] Bd. 12, S. 493, Nr. 1, Johann Conrad Troll geb. 23.05.1783, gest. 7.03.1858 in Winterthur, Beitrag v. Christian Baertschi.

rücht übertriebene Grösse manchen Theilhaber erschreckt haben mag, ist für die Gesellschaft gerade am wenigsten empfindlich, da er nur etwa 180 fl.¹⁵ beträgt; denn die Ersparungscasse besitzt einen Sicherheitsfond von fl. 5600, durch welchen dieser Abgang dreissigfach gedeckt ist. Viel wichtiger ist für die Vorsteherschaft das Verschwinden der in der Kiste befindlichen Papiere, welche für den Dieben zu keinerley Gebrauch noch Nutzen; welche aber, im schlimmsten Falle, wieder herstellen zu lassen den Vorstehern vielfältige Sorgen und Mühen nebst ziemlichen Kosten verursachen müsste. So viel über diesen Vorfall zu Jedermanns Kunden und Beruhigung.»¹⁶

Bezirksstatthalter Sulzer liess folgende Meldung in dieselbe Zeitung einrücken: «In der Nacht vom 20ten auf den 21ten wurde aus der Schreibstube des Herrn Quartiercommandant Ernst mittelst Einbruch¹⁷ eine Kiste entwendet, in welcher sich die der Ersparungscassa zustehenden Schuldbriefe, Obligationen, und die zur Deckung derselben dienenden Hinterlagen, Cessionsscheine nebst vielen andern die Sparcassa betreffenden Schriften, ältern Rechnungen und Bücher befanden; es wird daher Jedermann, der etwa solche Schriften zur Ansicht bekäme oder wer auf irgend eine Weise, seye es auch noch so entfernt, die mindeste Auskunft geben könnte, welche zur Entdeckung dieses Diebstahls führen könnte, ersucht, und pflichtmässig aufgefordert, hievon Kenntniss zu geben dem Bezirksstatthalter Sulzer.»¹⁸

¹⁵ Über den Gulden und die Währungseinheiten in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. unten Anmerkung 119.

¹⁶ Zeitung, Winterthurer Wochenblatt, Nr. 43 v. 23.10.1835.

¹⁷ Der Begriff des «Einbruchs» oder «Einbruchdiebstahls» wurde kriminalistisch (nach dem Tatvorgehen) in den Quellen bis in das 19. Jahrhundert oft nicht richtig interpretiert und gebraucht, selbst wenn man damit die Gefährlichkeit und die Schwere einer Tat hervorzuheben trachtete. Ein «Einbruchdiebstahl» setzte stets Gewaltanwendung an Zugängen und/oder an Behältnissen durch die Täterschaft voraus, um den Diebstahl auszuführen. Lediglich das verbotene Eindringen in einen Raum mit gestohlenen Schlüsseln, nachgebildeten Schlüsseln (Nachschlüsseln) oder Dietrichen, war zwar nach dem damaligen Gesetzesbuchstaben [ZH-StGB 1835, § 212, Lit. i., (vgl. Text unter Anmerkung 65)] ebenso wie der Einbruchdiebstahl ein «ausgezeichneter Diebstahl», aber wenn nirgends an einem Objekt Gewalt angewendet wurde, handelte es sich kriminalistisch betrachtet um einen Einschleichdiebstahl.

¹⁸ Zeitung, Winterthurer Wochenblatt, Nr. 43 v. 23.10.1835.

Unmittelbar nach der Tatbestandsaufnahme verbreitete das Statthalteramt die Diebstahlsnachricht an die Kantonspolizei in Zürich, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen, ebenso an alle Statthalterämter im Kanton sowie an sämtliche Gemeindeammänner im Bezirk Winterthur. Dazu versandte man an diese Adressen Abschriften oder gedruckte Anzeigen von den 130 gestohlenen Schuldbriefen, die ebenso im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert wurden.¹⁹ Doch es erfolgten keine brauchbaren Rückmeldungen. Vergeblich überprüfte man mehrere Personen. Die Untersuchungsorgane tappten im Dunkeln und von der Täterschaft fehlte jede Spur.

Diebstähle bei einem Fabrikanten und einem Kaufmann, 1839

Mehrere Jahre vergingen, da bemerkte am 1. Juni 1839 der 51-jährige Heinrich Rieter, Maschinenfabrikant in Töss,²⁰ dass jemand in der vergangenen Nacht in seinem Winterthurer Haus «zur Glocke»²¹ in das Kassenzimmer im Parterre eingedrungen war und die eiserne Kasse geleert hatte. Glücklicherweise hatte der Fabrikant noch am Vortag eine grössere Geldsumme daraus in sein Comptoir nach Töss verbracht. Bei der Kasse im Haus «zur Glocke» handelte es sich um eine am Boden stehende und an der Wand befestigte Geldkiste, welche die Täterschaft weggerissen und angebohrt hatte. Aus dem entstandenen Loch erbeutete sie 107 fl. 37 s. [Schillinge]. Seltsamerweise wiesen wiederum die Türen keinerlei Spuren von Gewalt auf, und der Hausherr hatte keine Ahnung, wer den Diebstahl begangen haben könnte.²²

¹⁹ StAZH Bez. Winterthur 101.5, Nr. 891, Schreiben v. 23.10.1835 des Statthalteramts Winterthur an die Staatsanwaltschaft Zürich. – Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 85 v. Fr. 23.10.1835, S. 322.

²⁰ Ganz, Winterthur 1798–1922, S. 57 f.

²¹ Marktgasse 52.

²² StAZH Bez. Winterthur 101.8, Nr. 1092, Schreiben v. 4.06.1839 Statthalteramt Winterthur an die Staatsanwaltschaft Zürich. – StAW Dep. 32, Sammelband Heimatschutzgesellschaft 1603–1844. – Zeitung: Der Landbote, Nr. 1 v. Do. 4.01.1844. – StAZH YY 25.24, S. 2267, Protokoll des Kriminalgerichts, Urteil v. 30.12.1843.

Ebenso wollte am Samstagvormittag des 1. Juni 1839 der 41-jährige Kaufmann Johann Caspar Reinhart-Hess etwas Geld aus seiner Ladenkasse im Parterre des Hauses «zum unteren Steinberg»²³ nehmen und fand zu seiner Überraschung die Kasse leer. Das gesamte Münzgeld und einige Banknoten, etwa 580 fl., die am Vorabend noch darin lagen, waren weg. An den Türen zum Haus und Geschäftslokal fand man keinerlei Spuren, ausser am Pult, das mit einem Dietrich geöffnet worden war. Die Täterschaft hatte wahrscheinlich den Kassenschlüssel in einem Kasten gefunden und nach dem Diebstahl wieder dort deponiert. Der am Tatort erschienene Statthalter bemerkte in seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Zürich, «dass der fragliche Diebstahl nur von einem Individuum habe verübt werden können, das mit allen Einrichtungen und Verhältnissen vertraut gewesen» sei. Man überprüfte drei verdächtige Personen aus dem Bekanntenkreis des Geschädigten, erhielt aber keine brauchbaren Hinweise zur Tat. Sofort liess der Geschäftsbesitzer das Schloss an der Haustüre ändern. Dabei machte man eine interessante Entdeckung. Statthalter Sulzer berichtete der Staatsanwaltschaft: «Als gestern H[er]r Reinhart das Schloss von seiner Haustüre abnehmen u[nd] verändern liess, fanden sich darin die mitfolgenden Theile eines Hauptschlüssels vor, was unstreitig den Beweis dafür abgiebt, dass der fragliche Diebstahl nicht durch Angestellte von H[er]rn Reinhart, sondern von fremden Personen verübt wurde.» Der abgebrochene Bart eines Schlüssels im Kasten des Türschlosses zeigte ohne Zweifel, dass jemand die Türe mit einem Nachschlüssel öffnen wollte.²⁴ Wiederrum fehlten jedoch weitere Spuren und Angaben, die zur Täterschaft führten.

²³ Steinberggasse 39.

²⁴ StAZH Bez. Winterthur 101.8, Nr. 1092, Schreiben v. 4.06.1839 Statthalteramt Winterthur an die Staatsanwaltschaft Zürich. – Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do. 4.01.1844. – StAZH YY 25.24, S. 2266 ff. Protokoll des Kriminalgerichts, Urteil v. 30.12.1843.

Diebstahl aus dem Bürgerspital, 1839

Gross mochte das Entsetzen und die Angst gewesen sein, als die Stadtbewohner von einem weiteren, noch dreisteren Diebstahl erfuhren. Am 28. Dezember gleichen Jahres 1839 wollte der 60-jährige Spitalschreiber Hans Jakob Geilinger um zehn Uhr nachts Geld in das Spitalgewölbe bringen. Nachdem er die Türe zum Sitzungszimmer, seiner Schreibstube öffnete, bemerkte er: sein Schreibtisch aufgebrochen, zwei offene Fenster und beide zum Gewölbe führenden Türen offenstehend. Diese Feststellung war umso merkwürdiger, da er den einzigen zu diesem Tresorraum vorhandenen Schlüssel bei sich trug und beide Türen stets sorgsam verschlossen hielt. Vom ersten Schrecken erholt, erkannte er, dass jemand in das Zimmer und das Gewölbe des Bürgerspitals eingedrungen und mit beträchtlicher Beute entkommen war. Im zweiten Stock des Spitalgebäudes²⁵ hatte man mit einem Nachschlüssel heimlich das Sitzungszimmer der Spitalpflege geöffnet, sodann mit einem weiteren derartigen Schlüssel die hölzerne und die eiserne Türe zum Gewölbe der Spitalkasse aufgeschlossen. Dort stahl die Täterschaft aus den Fächern und Schubladen Münzen sowie Banknoten für 1908 fl. ebenso 91 Stücke Silbergeschirr im Wert von 393 fl. 27 s. und 6 hlr. [Haller], wie die spätere Schätzung ergab. Den Schlüssel zur eisernen Hauptkasse hatte man allerdings vergeblich im aufgebrochenen Pult des Spitalschreibers gesucht, dadurch blieben die etwa 15 000 fl. in der Kasse unversehrt. Statthalter Sulzer setzte ohne zu zögern alle verfügbaren Mittel ein, um der Täterschaft habhaft zu werden. Das Silbergeschirr sowie das Münzgeld wurden in Menge und Zusammensetzung beschrieben. Die schriftliche Mitteilung erfolgte an den Chef des Landjägerkorps Hptm Hans Jakob Fehr (1772–1845)²⁶ in Zürich, ebenso zuhanden der Polizeidirektionen in Schaffhausen, Frauenfeld, St. Gallen und Konstanz. Dazu erschien im Amtsblatt des Kantons Zürich am 3. Januar 1840 folgende Mitteilung:

²⁵ Marktgasse 53.

²⁶ Gut, Franz, Was bleibt, das zählt!, 100 Jahre Verein der Pensionierten der Kantonspolizei Zürich, Zürich 2017, S. 102 [zit. Gut, Was bleibt, das zählt].

«Eine Belohnung von 320 Franken [= 512 Gulden] wird von der Spitalverwaltung Winterthur demjenigen versprochen, der von einem am 28. Christmonat verübten Raub²⁷ aus dem Gewölbe des Amtes so bestimmte Anzeigen machen kann, dass sie zur Entdeckung der Thäter führen. Diese Belohnung würde noch verdoppelt, wenn durch die Anzeige das geraubte Gut oder ein grosser Theil desselben wieder erhältlich wäre. Ausser einer 4000 fl. [sic!] übersteigenden, zu einem grossen Theil aus franz[ösischen] Fünffrankenthalern bestehenden Geldsumme wurde noch an Silberzeug entwendet: 2 grosse, inwendig vergoldete Suppenkellen, 6 grosse Gemüselöffel, 49 schwere Esslöffel, 31 Theelöffel, 3 Zuckerschaalen. Auf jedem dieser Stücke ist ein grosses stehendes Kreuz, †, mit punktirten Linien eingegraben, an welchem dieselben vorzüglich gut zu erkennen sind. Die Herren Gold- und Silberarbeiter und Diejenigen, welche mit solchen Waaren handeln, werden angelegentlich ersucht, auf dieses Zeichen aufmerksam zu sein, wenn ihnen solche Stücke zum Kauf angeboten werden sollten.»

Sofort liess Statthalter Sulzer auch die Signalemente von drei fremden Männern, die sich verdächtigerweise vor der Tatzeit im Spital aufgehalten hatten, zur Fahndung ausschreiben.²⁸ Der Staatsanwaltschaft berichtete er:

«Letzten Samstag Abend [am 28. Dezember 1839] wurde in dem hiesigen Spitalgebäude in das Sitzungszimmer der Spitalpflege und das daran anstossende Cassa-Gewölbe eingebrochen und aus demselben [Geld und Silbergeschirr] entwendet, worüber die beiliegende Deposition die nähere Angaben enthält, obgleich der Einbruch schon Abends 10 Uhr entdeckt worden, wurde mir ungeschickter Weise erst Son[n]tag Morgens 8 Uhr Mittheilung gemacht. Nach Untersuchung der Lo-

²⁷ Vgl. auch Anmerkung 17, erster Satz. Ein Raub setzte direkte Gewalt gegen Menschen voraus, um in den Besitz von Waren zu gelangen, was hier nicht zutreffend war [ZH-StGB 1835, § 202].

²⁸ StAZH Bez. Winterthur 101.8, Nr. 1794 u. 1795, Schreiben v. 29.12.1839 des Statthalteramts Winterthur an den Chef des Landjägerkorps Hptm Fehr und an mehrere Polizeidirektionen. – Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 1, v. 3.01.1840, S. 1. – Die Summe von 4000 fl. [Gulden] war zu hoch eingeschätzt worden; wie sich im Nachhinein zeigte, handelte es sich um etwa 1908 fl. – StAZH YY 25.24, S. 2265 u. 2267, Urteil v. 30.12.1843. – StAW B2/122, fol. 147a–150b, Einträge v. 15. u. 29.01.1840. – Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do. 4.01.1844.



Abb. 2: Das ehemalige Spitalamtsgebäude an der Winterthurer Marktgasse (ganz links, mit klassizistischer Fassade), wo am 28. Dezember 1839 eingebrochen wurde. (Lithografie Emanuel Labhart, 19. Jh., Stadtbibliothek Winterthur, Bildersammlung)

kalitäten überzeugte ich mich bald, dass mit Ausnahme des Schreibpultes die übrigen Thüren ohne Gewalt mit Schlüssel oder Dietrich eröffnet wurden und da das Schloss an der eisernen Hauptthüre [des Gewölbes] kürzlich bei einem hiesigen Schlossermeister renoviert worden, so versicherte ich mich sogleich seiner beiden Gesellen, um zu untersuchen ob nicht etwa diese beiden mit Nachschlüssel od[er] d[e]rgl[eichen] geöffnet und den Diebstahl begangen hätten, bei der Untersuchung selbst aber konnten dieselben das Allibi [sic!] so zu meiner Ueberzeugung herstellen, dass ich mich bewogen fand, dieselben sogleich wieder frei zu lassen. Auf den Meister konnte keinen Verdacht fallen, als er seit mehrerer Tagen ernstlich krank darnieder liegt. Noch vor Vornahme der Verhöre expedierte ich einen Expressen an H[er]rn Hptm Fehr mit der nöthigen Anzeige auch Einladung alles ihm zweckmässig scheinende auch alles Mögliche für die Entdeckung der Thäter zu thun.»²⁹

Wiederum bemühte sich der Statthalter mit seinen Nachforschungen vergeblich. Aber er versicherte der Staatsanwaltschaft:

«Nicht desto weniger bleibt mir immer noch der Gedanke, es dürften den[n] doch hierseits Wohnende mit allen Verhältnissen vertraute Thäter sein, und daher werde ich mit Beihülfe des sehr thätigen klugen und wackern Landjägerwachtmeister [Jakob] Braschler [1785–1873]³⁰, fortfahren aufs ämsigste auf alle erdenkliche Weise Nachforschungen zu halten, um so mehr als nun in so kurzer Zeit mehrere ganz ähnliche Fälle hier statt gefunden haben.»³¹

Die Sache hatte aber noch eine andere Seite, denn der Stadtrat forderte von der Spitalverwaltung eine sorgfältige Untersuchung und einen Rechenschaftsbericht über die Verwahrung der Wertsachen im Spitalgewölbe. Dabei hatten der Spitalschreiber und der 48-jährige Spitalmeister Jakob Christoph Sigg Rede und Antwort zu stehen. Deshalb hatte man die Schlösser an den beiden Türen des Gewölbes derart verändert, dass diese, statt wie früher mit zwei, sich nun mit einem

²⁹ StAZH Bez. Winterthur 101.8, Nr. 1802, Schreiben v. 31.12.1839 des Statthalteramts Winterthur an die Staatsanwaltschaft Zürich.

³⁰ Gut, Was bleibt, das zählt!, S. 63 ff. – StAZH P 184.1, Mappe 2, 12/Act. 391.

³¹ StAZH Bez. Winterthur 101.8, Nr. 1802, Schreiben v. 31.12.1839 des Statthalteramts Winterthur an die Staatsanwaltschaft Zürich.

Schlüssel öffnen liessen? Warum sicherte man die Schubladen³², in welchen das entwendete Geld und Silberzeug lag, nicht mit den dabei befindlichen Stangen und Vorlegeschlösschen?³³ Und woher rührten die Differenzen, die im Nachhinein beim Kassabestand festgestellt wurden?

Es waren recht peinliche Fragen. Den Aussagen der Verantwortlichen entnehmen wir, dass die wahren Gründe wahrscheinlich bei einem gewissen Leichtsinn und Bestreben zur Bequemlichkeit lagen.³⁴ In disziplinarischer Hinsicht begnügte sich der Stadtrat, der die Fahrlässigkeit des Herrn Verwalters und des Herrn Spitalschreibers als nicht besonders gravierend beurteilte, beiden «das ernste Befremden zu bezeugen» und Spitalschreiber Geilinger zudem «eine angemessene Rüge zu erteilen».³⁵

Ein weiterer Einbruch in ein kaufmännisches Comptoir, 1843

Abermals geriet die Stadtbevölkerung in Aufruhr, nachdem sich in der Nacht vom 28. auf den 29. April 1843 ein schwerer Einbruch in das Haus «zur Weinrebe»³⁶ an der Ecke oberer Graben/Obertorgasse ereignet hatte. Besitzer und Geschädigter war der 54-jährige Kaufmann Johannes Näf. Obwohl das Ladengeschäft sich unweit von einer Strassenlaterne befand und im Umbau war, schreckte die Täterschaft nicht vor der Tat zurück. Sie stellte eine Leiter an, stieg hinauf und riss ein Stück einer Rosette am Fensterladen über der Haustüre weg. Nun konnte sie mit einem langen Draht das Ruder am Laden heben und in

³² In diesen Schubladen hatte der Spital früher Schuldbriefe für mehrere Hunderttausend [Pfund?] verwahrt, die später ins Kirchengewölbe gebracht worden seien.

³³ Mit Vorlegeschlösschen sicherte man wahrscheinlich die Enden von Stangen, die durch an den Regalen angebrachten Ösen befestigt werden konnten und so das Öffnen der Schubladen sperrten. Nur der Spitalschreiber und der Spitalmeister hatten dazu je einen Schlüssel besessen und die Schubladen nur gemeinsam öffnen können.

³⁴ StAW B2/122, fol. 201b–204a, Einträge v. 29.04.1840.

³⁵ StAW B2/122, fol. 221a/b, Eintrag v. 13.05.1840.

³⁶ Oberer Graben 48.

das Gebäude einsteigen. Danach durchstöberte sie das Geschäftslokal, gelangte in das Comptoir und sprengte dort mit einer breiten Zange die Kasse auf. Es fielen ihr 962 fl. 42 xer [Kreuzer] in die Hände, ebenso eine Brieftasche mit verschiedenen Wertpapieren. Offensichtlich noch nicht befriedigt, brach sie zwei Schreibpulte auf. Da dort kein Geld zu finden war, verliess sie die Räume auf dem Einstiegsweg.³⁷

Um 6 Uhr morgens rief man den neuen Winterthurer Bezirksstatthalter Johann Jakob Müller (1812–1872)³⁸ an den Tatort. Er fand den Schaden, wie ihn der Hausbesitzer gemeldet und bereits zu Papier gebracht hatte. Es zeigten sich verschiedene Spuren von unbekanntem Werkzeugen. Man überprüfte und befragte mehrere Personen, darunter die Bauhandwerker im Haus, aber ohne greifbares Resultat. Der Statthalter war überzeugt, «dass der fragl[iche] Einbruch von Leuten verübt worden sei, die für solche Operationen Uebung und grosse Gewandtheit besitzen.» Im Bericht an die Staatsanwaltschaft hob er bemerkenswert hervor:

«Ich für meine Person (und ein grosser Theil der hiesigen Einwohner mit mir) bin der Ansicht, dass der fragl[iche] Einbruch mit den Einbrüchen, welche in den letzten Jahren ... dahier Statt gefunden, [in] ein[em] Zusammenhang stehe, nämlich insofern, dass an allen diesen Orten die gleichen Personen thätig gewesen, dass die Diebe sich in Winterthur selbst oder in der Nähe der Stadt aufhalten und dass unter denselben ein Feuerarbeiter [Schlosser!] sich befinde.»

Seltsam war sodann, dass die Nachtwache die zur Tatzeit angestellte Leiter am exponiert gelegenen Haus «zur Weinrebe» nicht bemerkt haben sollte! Dazu bemerkte Müller:

Es muss «in hohem Grade auffallen, dass hier ein solcher Einbruch hat vor sich gehen können, ohne von der ... Nachtwache, welche nach dem Reglement während der Nacht fortwährend ihre Ronden zu machen hat, entdeckt zu werden und wenn ich auch die hin und wieder

³⁷ StAZH YY 25.24, S. 2264 u. 2267, Urteil v. 30.12.1843. – Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do. 4.01.1844.

³⁸ HLS 8, S. 823, Nr. 132, Müller, Johann Jakob, v. Kyburg u. Winterthur, 1837 Bezirksratsschreiber in Winterthur, 1843 Statthalter, 1845–67 Zürcher Kantonsrat, 1851–69 Regierungsrat; ein Beitrag v. Susanne Peter-Kubli.

geäusserte Ansicht, es sei fast nicht anders möglich, als dass ein Theil des zur Wache bestimmten Personals mit den Dieben einverstanden sei, vor der Hand nicht theilen kann, so fand ich mich doch bewogen, gestern den H[er]rn Stadt- und Polizeipräsidenten Künzli nebst den Stadtwachtmeistern Maler Graf und Schlosser Stoll vorzubescheiden und in Gegenwart des Erstern, die beiden Letztern zu Protokoll einzuvernehmen. Für das Wachehalten war in der Nacht vom Freitag auf den Samstag die Reihe an Graf und nicht an Stoll, da aber Stoll gerade ein Schlosser ist, so ging ich in meinen Fragen an denselben ziemlich weit, allein sein Benehmen war so, dass ich einem Verdacht auf denselben für einmal keinen Raum geben könnte. Ueber Äusserungen dessen Gesellen, Namens Wuffli [?] im Hause des H[er]-rn Kübler, Lehrer dahier, finden Sie bei den Akten eine Einvernahme desselben. [...] Aus dem Gesagten, sowie aus den mitfolgenden Akten werden Sie nun finden, dass gegenwärtig wenig Hoffnung zur Entdeckung des Thäters vorhanden ist; bei der Wichtigkeit der Sache muss ich aber sehr wünschen, dass das Tit[ulierte] Kantonal-Verhöramt sich beförderlichst hieher bemühen und die Untersuchung fortsetzen möchte. Ich an meinem Orte werde auch ferner in dieser Sache thun, was ich thun kann.»³⁹

Da der Statthalter trotz der weiteren Ermittlungen kein brauchbares Ergebnis erzielen konnte, wandte er sich am 3. Mai 1843 wiederum an die Staatsanwaltschaft in Zürich: «Betreffend den Einbruch bei H[er]-rn Näf habe ich heute wieder einige, wiewohl vergebliche Schritte gethan. Indessen steigert sich der Unwille in hiesiger Stadt über das Geschehene immer mehr und da hin und wieder auf gewisse Feuerarbeiter[!] hingedeutet wird und es bei einer genauen und durchgreifenden Untersuchung doch vielleicht noch möglich wäre, den Thätern auf die Spur zu kommen, so muss ich wiederholt den dringenden Wunsch aussprechen, dass doch mit möglichster Beförderung das Tit[ulierte] Kantonal-Verhöramt sich hieher bemühen möchte. Ich bin gegenwär-

³⁹ StAZH Bez. Winterthur 101.11, Nr. 637, Schreiben vom 1.05.1843 des Statthalteramtes Winterthur an die Staatsanwaltschaft Zürich.

tig mit Geschäften so überladen, dass ich mit dem besten Willen mich der Sache ferner nicht mehr so annehmen könnte wie es erforderlich sein mag.»⁴⁰

Die Bitte des Statthalters wurde nun erhört, das Kantonal-Verhör-
amt in Zürich schaltete sich ein und erteilte am 7. Mai 1843 erste
Anweisungen an den Winterthurer Magistraten. Daraus ergaben sich
deutliche Anzeichen eines Fortschritts in den Ermittlungen. Als Bei-
lage seiner Mitteilungen sandte Statthalter Müller anderntags auch
eine gewünschte Zeichnung einer gesicherten Fussspur und ein Stück
abgebrochenes Eisen an das Verhöramt.⁴¹

Die Sicherheitsanstalten in Winterthur nach 1830

Die Stadt befand sich in den 1830er- und nachfolgenden Jahren im
Umbruch. 1833 wurde die Torsperre in den Städten des Kantons Zü-
rich aufgehoben.⁴² Dieser von der Kantonsregierung gefällte Ent-
scheid führte bald zur Entfestigung der Winterthurer Altstadt. Am
19. Mai 1835 beschloss die Bürgergemeindeversammlung, die Stadtgrä-
ben einzuebnen und Teile der alten Stadtbefestigung abbrechen zu las-
sen. Noch 1835 fielen entlang der südlichen Stadtmauer unter den
Spitzhacken der Bauarbeiter das Holder- und das Steigtor sowie an der
nördlichen Seite das Schmidtor und das Nägelitürli. Danach wurden
die beiden Gräben entlang der Stadtmauer aufgefüllt. An deren Stelle
entstanden Strassen, womit die erste Entfestigungsphase ihren Ab-
schluss fand. Mit dem Abbruch der vier alten Tortürme (Holdertor,
Steigtor, Schmidtor, Nägelitürli und Judasturm) verlor die Stadt auch
eine Anzahl Gefängnisse, die nach den kantonalen Vorschriften über

⁴⁰ StAZH Bez. Winterthur 101.11, Nr. 648, Schreiben vom 3.05.1843 des Statthalter-
amtes Winterthur an die Staatsanwaltschaft Zürich.

⁴¹ StAZH Bez. Winterthur 101.11, Nr. 670, Schreiben vom 8.05.1843 des Statthalter-
amtes Winterthur an das Kantonal-Verhöramt in Zürich.

⁴² StAW IIB/33/c/1, Schreiben vom 11.04.1833 des Zürcher Regierungsrats betreffen
die Aufhebung der Torsperren in sämtlichen Städten auf Kantonsgebiet vom 1. Mai
1833 an.

die Bezirkshauptort die Stadt Winterthur ersetzen musste. Darum liess die Stadtbehörde in der ehemaligen Kornschütte, in einem grossen Gebäude neben dem einstigen Nägelitürli-Turm, im ersten und zweiten Stockwerk 15 Gefängniszellen einbauen. Seit Ende 1836 diente dieses Haus als erstes Bezirksgefängnisgebäude in Winterthur. Dort verbüssten Strafgefangene ihre Freiheitsstrafen, welche das Bezirksgericht und Statthalteramt aussprachen; daneben bildete das Gebäude den Aufenthaltsort für Untersuchungshäftlinge oder aufgegriffene und heimzuschaffende Bettler sowie Landstreicher.⁴³ Die Stadt verfügte ferner über ein Arrestlokal im Rathaus, in dem jedoch nur harmlose Arrestanten kurze Haftstrafen absitzen durften.⁴⁴

Die vorhandene Bewegungsfreiheit in und um Winterthur erforderte nach den beseitigten Stadttoren ein noch wachsames Auge auf Personen, die sich umhertrieben. Dies galt besonders während der Nachtzeit, wenn nur einige Strassenlaternen mit ihrem spärlichen Licht die Gassen und Plätze beleuchteten. Um die Sicherheit der Einwohner bedacht, hatte die Winterthurer Stadtregierung schon in der frühen Neuzeit verschiedene Institutionen der Nachtwache geschaffen, die bis in das 19. Jahrhundert bestanden. Auf dem Südturm der Stadtkirche hielten bis 1856 zwei Hochwächter abwechslungsweise die halbe Nacht Ausschau nach Feuersbrünsten oder anderen Gefahren und alarmierten die Bewohner.⁴⁵ Sie kontrollierten die Zeit, schlugen die Stunden mit einem Hammer an einer der Glocken und verkündeten dies jeweils den beiden «rufenden Wächtern». Letztere verbreiteten alsbald an verschiedenen Orten in der Stadt mit ihren nächtlichen Stundenrufen bis 1847 die Zeitansage.⁴⁶ Als dritte Wachteinrichtung bestand bis 1867 die Bürgerwache. Danach trat ein städtisches Polizeikorps an dessen Stelle.⁴⁷ An der Spitze der alten Nachtwächterorganisation standen in den 1830er-Jahren zwei Wachtmeister, die sich im

⁴³ Gut, Franz, Die Gefängnisse von Winterthur, in: Winterthurer Jahrbuch 1981, S. 108 ff. – Gut, Die Übeltat, S. 97 u. 267.

⁴⁴ Gut, Die Übeltat, S. 264 f.

⁴⁵ Ebenda, S. 326.

⁴⁶ Ebenda, S. 328.

⁴⁷ Ebenda, S. 324 f. u. 332.

täglichen Turnus ablösen und für den nächtlichen Wachtbetrieb verantwortlich waren. Sie mussten täglich beim Präsidenten der Polizeikommission zum Rapport erscheinen und dafür sorgen, dass die Mannschaft vollzählig sowie pünktlich ihren nächtlichen Wachtdienst verrichtete. Dazu hatten sie jeden Abend das Wortzeichen, mit dem man sich in der Dunkelheit erkannte, der Mannschaft mitzuteilen und nachts die fremden Logiergäste in den Wirtshäusern zu notieren.⁴⁸

Stadtrat und Polizeikommission mussten sich damals oft mit der Bürgerwache beschäftigen, denn sie bildete im Wandel der Zeit eine kaum noch taugliche Einrichtung. Der Bürgerwachtdienst war ein alternierender Reihendienst, der von jeder Haushaltung zu leisten war, was eigentlich durch eine «mannbare», d. h. mündige Mannsperson zu geschehen hatte. Diese Aufgabe wurde jedoch als lästiger Frondienst empfunden, da man zuvor das Tagwerk verrichtet hatte und keine Lust empfand, nun noch die halbe Nacht Wachtdienst zu leisten. Viele Wachtdienstpflichtige liessen darum oft den Dienst durch einen Stellvertreter versehen oder kauften sich durch die Ersatzsteuer von der Pflicht los. Dies war bei Abwesenheit oder gesundheitlichen Problemen der Bürger verständlich, nicht aber um des Missbrauchs willen. Denn als vorgeschobene Stellvertreter taugten junge unmündige Knaben, arme Behinderte und alte, oft gebrechliche Männer, die es auf den kleinen Lohn der Ersatzsteuer abgesehen hatten, nicht. Wen wundert's deshalb, dass, wenn zwei solcher Leute während der halben Nacht durch die Gassen patrouillierten, dies kaum zur Sicherheit der Stadtbewohner beitrug?⁴⁹

Am 23. Dezember 1832 wandte sich Stadtwachtmeister Abraham Hirzel mit einer auch vom zweiten Stadtwachtmeister Stoll unterzeichneten Initiative an die Polizeikommission: Dies sei «eine Angelegenheit, die nicht nur die Petenten persönlich angehe, sondern die Sicherheit und Wohlfahrt der ganzen Stadt und sämtliche Einwohner berühre ... die Organisation einer ordentlichen Polizey-Nachtwache. Da der Zweck einer guten Polizey-Wache darin bestehen soll, Ruhe und Ordnung in der Nacht zu erhalten; für die Sicherheit der Perso-

⁴⁸ Ebenda, S. 329.

⁴⁹ Ebenda, S. 324 f.

nen und des Eigenthums möglichst zu wachen und auf den ersten Ruf etwaigen Feuerlärms sorgfältig zu achten, so müssen sie auf die Frage: ob die bisherige Polizey-Nacht-Wache diese Aufgabe zu Ehre der Stadt stets gelöst habe und habe lösen können? mit nein beantworten.»

Die beiden Wachtmeister schlugen darum die Aufstellung einer «stehenden Polizey-Nacht-Wache» vor «mit irgend einer militairischen Auszeichnung damit Ruhestörer und Nachtschwärmer Ursache haben solche für Polizeywächter zu halten; und zwar aus acht Männern, die für diesen Dienst in allen Beziehungen tauglich seyen.»⁵⁰

Darauf genehmigte der Stadtrat auf Antrag der Polizeikommission ein solches Vorgehen, nämlich die «Auswahl von 24 Männern als ausschliesslichen Stellvertretern bey der künftig jede Nacht aus sechs Männern bestehenden s. g. heimlichen Wache, welchen Dienst persönlich zu leisten aber jedem Wachtpflichtigen unbenommen ist.»⁵¹

Künftig patrouillierten je drei «Ersatz-Bürgerwächter» die halbe Nacht durch die Gassen und wurden dann bis zum Morgengrauen durch die gleiche Anzahl neuer Wächter abgelöst. Nur taugliche, vorbestimmte Männer sollten fortan diesen Dienst versehen! Ergänzend folgte eine neue Polizeiverordnung, welche die Sicherheit in der Stadt verbessern sollte und den Wachtmeistern zusätzliche Aufgaben übertrug. Um diese und die damit verbundenen bedeutend längeren Arbeitszeiten abzugelten, gewährte der Stadtrat im Mai 1841 den Stadtwachtmeistern Stoll und Graf, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, eine Besoldungserhöhung von 200 auf 260 fl. jährlich.⁵²

Trotzdem – es blieb um die öffentliche Sicherheit nicht zum Besten bestellt, wie verschiedene Straftaten in Winterthur zeigten und wie besonders der 1843 begangene schwere Einbruchdiebstahl bei Kaufmann Näf «zur Weinrebe» belegte.⁵³

⁵⁰ StAW II B/29/h/5 Schreiben v. 23.12.1832 von Wm Hirzel an die Polizeikommission. – StAW GB/2, fol. 70b–72b, Polizeiprotokoll mit Eintrag v. 23.01. u. 19.02.1833.

⁵¹ StAW B2/117, fol. 79b, Eintrag v. 20.02.1833.

⁵² StAW B2/123, fol. 267a, Eintrag v. 21.05.1841.

⁵³ StAZH M 23.2, Eintrag v. 23.03.1844, Jahresbericht 1843 des Bezirksstatthalters Müller von Winterthur.

Verhaftungen auf Anordnung des Kantonal-Verhöramtes, 1843

Der wachsende Unmut unter der Stadtbevölkerung und die Arbeitsüberlastung des Bezirksstatthalters führten dazu, dass letztlich das Kantonal-Verhöramt in Zürich die Untersuchung der schwerwiegenden nächtlichen Diebstähle übernahm.

Um den 7. Mai 1843 wurde ein Mann in Winterthur verhaftet, nach Zürich in das Zentraluntersuchungsgefängnis am Ötenbach verbracht und dort verhört. – Es war der 1803 geborene Jakob Bernhard Stoll, ein Schlosser, den der Winterthurer Stadtrat am 5. Dezember 1832 mit sieben von elf Stimmen zum Stadtwachtmeister gewählt hatte.⁵⁴ Er genoss damals das Ansehen und den Respekt der Stadtbehörden und wurde sogleich «für getreue Erfüllung seiner Pflichten ins Handgelübte genommen». Dies erfolgte nach der überlieferten Eid-Formel:

«Die beyden Wachtmeister sollen schwören ihre Stellen getreulich zu versehen, allen den Articen, so in der Wachttafel enthalten sind, insbesondere, sowie überhaupt allen nach Zeit und Umständen erforderlichen Aufträgen des [[öblichen] Stadt-Raths geflissen nachzukommen. Es soll ihnen ferner obliegen, sich alle Tage zu dem Herrn Presidenten der Policy-Commission zu verfügen. Mit dem Aufzeichnen der Fremden genau zu seyn und täglich den gehörigen Rapport darüber abzustatten.»⁵⁵

Nun sass Stoll in Untersuchungshaft. Der Stein geriet ins Rollen. Am 7. Mai 1843 beauftragte das Verhöramt in Zürich das Statthalteramt Winterthur, den in der dortigen Neustadt wohnenden Wagner Heinrich Pfeiffer genau zu beobachten.⁵⁶ Und am 25. Juni 1843 befahl der Verhörrichter, den Weinschenk und Wagner Pfeiffer festzunehmen und geschlossen in den «Zentral-Untersuchungsverhaft» nach Zürich abführen zu lassen, was am nächsten Tag erfolgte. Gleichzeitig erhielten Stadtmann Goldschmid und der Weibel des Statthalteramts den Auftrag, Pfeiffers Haus genau zu durchsuchen. Ihr Augenmerk hatten

⁵⁴ StAW B2/117, fol. 55a, Eintrag v. 5.12.1832.

⁵⁵ StAW B3a/13 Eids-Formeln der Stadt Winterthur, Wachtmeister-Eid [frühes 19. Jahrhundert].

⁵⁶ StAZH Bez. Winterthur 101.11, Nr. 670, Schreiben v. 8.05.1843 des Winterthurer Statthalteramts an das Kantonal-Verhöramt Zürich.

sie besonders nach dem Verbleib des im Spital gestohlenen Silbergeschirrs zu richten. Obwohl diese Arbeit mit sehr viel Aufwand betrieben wurde, fanden die Beamten nichts davon. Ausgenommen von der Durchsuchung waren noch die beiden Dachböden und der Boden oberhalb der Werkstätte, denn an diesen Orten befanden sich eine Menge Brenn- und Wagnerholz sowie Hobelspäne und anderes Zeug. Ein gründliches Vorgehen erforderte, dort das ganze Material aus dem Haus zu schaffen, wozu etwa zwei Tage und zusätzliche Arbeitskräfte nötig waren. Der Statthalter aber wollte nur Hand dazu bieten, wenn der Verhörer dies ausdrücklich verlangte.⁵⁷ Am 30. Juni 1843 verbrachte Landjägerwachtmeister Braschler auch Wagner Pfeiffers Ehefrau, die sich krank fühlte, nach einer ärztlichen Untersuchung in einem Wagen nach Zürich in den «Zentral-Untersuchungsverhaft». Bei der zweiten, schon am Vortage erfolgten Hausdurchsuchung galt es, die Bücher und Geschäftspapiere Pfeiffers sicherzustellen und das versteckte Silbergeschirr zu finden. Nochmals durchstöberten die Beamten das Haus sowie auch den Garten am früheren Wohnort und entleerten gar einen Ziehbrunnen vor dem Steigtor. Das Silbergeschirr blieb unauffindbar!⁵⁸ – Die eingehenden Befragungen und Abklärungen des Verhörers führten im Laufe der Wochen und Monate jedoch zu den Geständnissen der Verbrecher. Die Diebestouren konnten nachgewiesen werden und das Silber fand man letztlich an einem entlegenen Ort im Walde, den Pfeiffer als Versteck verraten hatte.

Zwei raffinierte Diebe: Die Ermittlungen gegen Stadtwachtmeister Stoll und Weinschenk Pfeiffer

Schlosser und Stadtwachtmeister Bernhard Stoll sowie sein Schwager, Wagner und Weinschenk Heinrich Pfeiffer, entpuppten sich als sehr raffinierte Diebe. Stoll trieb das arglistige Handwerk seit 1835 auf eigene

⁵⁷ StAZH Bez. Winterthur 101.11, Nr. 979, Schreiben v. 26.06.1843 des Winterthurer Statthalteramts an das Kantonal-Verhöramt Zürich.

⁵⁸ StAZH Bez. Winterthur 101.11, Nr. 1012, Schreiben v. 29.06.1843 des Winterthurer Statthalteramts an das Kantonal-Verhöramt Zürich.

Faust oder mit Pfeiffer zusammen. Sie verursachten damit grossen Schaden, viel Unruhe, Gerüchte und falsche Anschuldigungen in Winterthur. Es war eine kaum zu fassende Geschichte, die in der Nacht von 20. auf den 21. Oktober 1835, um 11 Uhr ihren Anfang genommen hatte.

Die Erkenntnisse zum Diebstahl an der «Ersparungskasse» von 1835

Mit zwei nachgebildeten Hauptschlüsseln drang Stoll in das Haus «zum Grundstein» ein, wo sich im Erdgeschoss die Ersparungskasse Winterthurs befand. Im Kassenraum fand er auf dem Schreibtisch in einer Dose etwa 170 fl., die er einsteckte. In der Nähe lag auch eine kleine verschlossene Kiste aus Nussbaumholz mit Eisenbeschlägen und zwei Handgriffen daran,⁵⁹ in der er eine reiche Beute witterte. Um nicht weiter aufzufallen, nahm er diese kurzerhand auf den Rücken und verschwand damit an einen sicheren Ort. Da sein Vater Hans Ulrich das Amt des Sigristen in der Stadtkirche versah und Bernhard ihm oft beim Dienst aushalf, besass er auch die Schlüssel zum Gotteshaus. Hier suchte wohl niemand seine Beute, die er irgendwo verstecken musste, denn diese Kiste wollte er bei passender Gelegenheit in Ruhe öffnen. Also verbarg er die Beute in der Kirche auf dem oberen Boden. Wenig später trug er den schweren Behälter nach Hause und entriegelte ihn. Gross aber war seine Überraschung und seine Enttäuschung war bitter, als er statt des erhofften fetten Gewinns darin kein Geld, sondern nur Werttitel, Schuldbriefe für ca. 125 770 fl., alte Rechnungen von etwa 17 Jahren, ein Buch, Tabellen und viele andere Schriften vorfand. Damit konnte er nichts anfangen! Da er zur selben Zeit mit dem Einheizen beschäftigt war, verbrannte er kurzerhand sämtliche Papiere in seinem Ofen, ebenso die zuvor in Stücke zerschlagene Kiste. – Was hier beim Täter aus Ärger und Wut heimlich geschah, konnte böse Folgen haben! – Der Verlust der Kiste löste bei der geschädigten Ersparungskasse grossen Schrecken und Verlegenheit aus. Die Kunde und Gerüchte vom frechen Diebstahl verbreiteten sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt. Begreiflicherweise bangten die Einleger und Bankkunden um ihr Geld.

⁵⁹ Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 85 v. Fr. 23.10.1835, S. 325.

Um die Bevölkerung zu beruhigen, veröffentlichte die Direktion der Sparkasse im «Winterthurer Wochenblatt» eine Orientierung über die Ereignisse und den Hinweis auf die Absicherung der Vermögenswerte. Glücklicherweise hielt sich der Schaden denn auch in Grenzen. Die gestohlenen Wertpapiere liessen sich ersetzen, sodass, wie sich später zeigte, lediglich 744 fl. 24 s. an Reproduktionskosten für Wiederherstellung der Hypotheken entstanden. Allerdings wäre die Summe wesentlich höher ausgefallen, hätten nicht die Notariate ihre Gebühren uneigennützig zugunsten der geschädigten Kasse reduziert.⁶⁰

Die Diebstähle bei Fabrikant Rieter und Kaufmann Reinhart von 1839

1839 sassen Stoll und sein Schwager Pfeiffer am Freitagabend des 31. Mai in der Speisewirtschaft «zum Steinbock». Beide schienen sich in Geldverlegenheit befunden zu haben. Deshalb verbrachten sie den späten Abend bis gegen Mitternacht in der Stadtkirche und beschlossen, das Haus «zur Glocke» aufzusuchen, denn sie glaubten, dass dort die Herren Rieter und Komp. eine grosse Geldsumme von Augsburg erhalten hätten. Jeweils am Dienstag und Freitag, das wusste Stoll, würde Fabrikant Heinrich Rieter stets grössere Geldbeträge erhalten. Mit Nachschlüsseln öffneten sie am frühen Morgen dort die Haustüre und die Türe zum Kassenzimmer, wo eine eiserne Geldkiste auf steinernem Sockel am Boden stand. Nun bemerkte Stoll, dass er die Zündhölzer vergessen hatte, und ohne Licht war nichts zu machen! Deshalb besorgte er solche zu Hause, während Pfeiffer in der Dunkelheit am Tatort eingeschlossen auf Stolls Rückkehr wartete. Alsbald vermochten sie mit vereinten Kräften die schwere Kiste aus ihrer Verankerung in der Wand zu reissen. Stoll bohrte hinten in den Geldbehälter ein Loch, das er soweit vergrösserte, bis sich, mit der Hand hineingreifend, das vorhandene Geld herausnehmen liess. Aber statt der erwarteten grossen Summe befanden sich nur etwa 107 fl. 37 s. darin, denn Rieter hatte

⁶⁰ Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do. 4.01.1844. – StAZH YY 25.24, S. 2256–2271, Urteil v. 30.12.1843 des Kriminalgerichts Zürich. – StAZH YY 10.40, S. 303–332, Urteil v. 25.03.1844 des Obergerichts Zürich.

noch am Freitag, was Stoll nicht wusste, einen grösseren Betrag in sein Comptoir nach Töss verbracht. Ihre ganze, etwa einstündige Arbeit endete mit einer Enttäuschung. Auf dem Rückweg beim Kirchplatz hörten sie die Nachtwächter kommen. Stoll öffnete die Türe zum Gotteshaus, und sie versteckten sich dort mit ihrer Beute, bis die Luft rein war.

Unzufrieden mit dem Ertrag bei Rieter schlug nun Stoll vor, die Nacht zu nutzen und bei Reinhart und Geilinger im «unteren Steinberg» das «Glück» nochmals zu versuchen. Denn, wenn am Morgen die Sache bei Rieter bekannt werde, würden die Leute in der Stadt vorsichtiger sein und es wäre dann schwieriger, ein zweites Mal irgendwo unbemerkt einzudringen! Also schlichen sie von der Kirche zum «unteren Steinberg». Stoll kannte das Objekt schon von einem früheren Diebstahlsversuch her. Damals, als er eine Türe mit einem Nachschlüssel öffnen wollte, brach ihm der Schlüsselbart ab und blieb im Kasten Schloss zurück. Ein Missgeschick, das jedoch dem 41-jährigen Hausbesitzer und Kaufmann Johann Caspar Reinhart-Hess erst nach diesem zweiten Angriff und der danach erfolgten Schlossänderung bekannt wurde. Diesmal gelang es Stoll, mit seinem Nachschlüssel die Haustüre und die Türe zum Comptoir zu öffnen. Auf der Suche nach dem Kassenschlüssel entriegelte er mit einem Dietrich eine Pultschublade. Es war umsonst, trotzdem fanden sie den gesuchten Schlüssel später in einem Kasten. Aus der Kasse erbeuteten sie 580 fl., darunter einige Banknoten. Damit schlichen sie sich davon. Dabei vergass Stoll nicht, die Kasse wieder abzuschliessen, den Schlüssel ordnungsgemäss zu versorgen und die Türen mit den selbstgefertigten Schlüsseln hinter sich abzusperrern. Er hatte seine Arbeit derart gründlich verrichtet, dass der ahnungslose Hausbesitzer Johann Caspar Reinhart-Hess die Tat erst am Samstagvormittag des 1. Juni bemerkte, als er etwas Geld aus seiner Kasse nehmen wollte. Pfeiffer versteckte das erbeutete Geld bei sich zuhause in der Neustadt und teilte später den Betrag mit Stoll.⁶¹

⁶¹ Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do 4.01.1844. – StAZH YY 25.24, S. 2256–2271, Urteil v. 30.12.1843 des Kriminalgerichts Zürich. – StAZH YY 10.40, S. 303–332, Urteil v. 25.03.1844 des Obergerichts Zürich. – StAZH Bez. Winterthur 101.8, Nr. 1092, Schreiben v. 4.06.1839 des Winterthurer Statthalteramts an die Staatsanwaltschaft Zürich.

Der Diebstahl im Bürgerspital, 1839

Die bisherigen Erfolge und ein chronischer Geldmangel dürften bei den beiden die Triebfeder zu stets neuen Diebstählen mit möglichst grossem Gewinn gewesen sein. Nicht lange herrschte Ruhe in der Stadt. Am 28. Dezember 1839, in einer Samstagnacht, geschah der nächste Handstreich. Diesmal hatten es Stoll und Pfeiffer auf das Bürgerspital abgesehen, genauer auf die Kasse der Spitalverwaltung. Der Weg zum Tatort aber gestaltete sich schwierig und der Erfolg schien fraglich. Drei Mal versuchten sie, dort an Geld heranzukommen.

Das erste Mal, nachdem Stoll einen entwendeten Schlüssel zum Betsaal im dritten Stock so ausgefeilt hatte, dass er zur Türe des darunterliegenden Kassenzimmers passte, und einen zweiten mitführte. Damals war der Zeitpunkt für die Tat nicht geeignet. Das zweite Mal, an einem Sonntagnachmittag, gelangten sie wirklich ins Kassenzimmer, doch war die Geldkiste derart leichtgewichtig, dass sie nicht viel Geld darin vermuteten und sich mit einigen auf einem Tisch liegenden Gulden begnügten. Das dritte Mal misslang der Versuch, weil der Spitalmeister aus dem Zimmer kam, als sie den dortigen Ausgang erreichten.

Das vierte Mal hatten sie bessere Chancen. Am 28. Dezember 1839 zwischen 5 und 6 Uhr abends, als im Betsaal im oberen Stock gerade das Abendgebet stattfand, öffneten sie mit ihren präparierten Schlüsseln das Kassenzimmer und danach die beiden Türen, eine hölzerne und eine eiserne, zum Gewölbe, dem Spitaltresorraum. Um den Schlüssel zur Hauptkasse zu finden, sprengte Stoll mit einem Stemmeisen das Pult des Spitalschreibers auf. Der Schlüssel aber zeigte sich nirgends. Sie leerten darum zahlreiche unverschlossene Fächerschubladen und erbeuteten 1908 fl. in verschiedenen Münzsorten, ebenso 91 Teile Silbergeschirr zu einem späteren Schätzungswert von 393 fl. 27 s. 6 hlr. Pfeiffer, dem es nicht geheuer war, wollte das Geschirr und Besteck liegen lassen, denn er fürchtete sie könnten dadurch verraten werden. Stoll aber gebot ihm, alles mitzunehmen. Deshalb steckte er es in einen mitgebrachten Sack. In diesem Moment hörten sie draussen ein Geräusch. Stoll befahl Pfeiffer leise, falls jemand einzutreten begehre, die Türe zuzuhalten. Es regte sich jedoch nichts. Als alles stille war, verlies-

sen sie den Tatort, wobei Stoll nur die Zimmertüre wieder zuspernte. Doch plötzlich geschah etwas Unerwartetes: Kaum hatten sie mit Sack und Diebesgut den finstern Korridor erreicht, öffnete sich bei einem hinteren Zimmer eine Türe und der Spitalschreiber trat mit einem Licht und einem Begleiter in den Gang hinaus. Sofort stiegen beide Eindringlinge die zum Obergeschoss führende Treppe hoch. Die beiden anderen Männer schritten dem Korridor entlang, jedoch ohne die Treppe hinauf zu leuchten und damit die Diebe zu entdecken.

Wiederum trugen die Verbrecher ihre Beute in Pfeiffers Haus, banden dort im Garten den Sack mit dem Silberzeug an eine Stange und versenkten diesen in einem als Versteck dienenden Sodbrunnen. Von dort begab sich Stoll, der gerade Dienst hatte, auf die Wache, um als Wachtmeister für Ruhe und Ordnung in der Stadt zu sorgen! Vom Geld beanspruchte er nach und nach etwa 1400 fl., der Rest fiel Pfeiffer zu. Das Silbergeschirr aber wollten sie, um nicht verraten zu werden, weiterhin in einem Versteck belassen. Da Stoll an eine spätere Verwertung dachte, schliff er vorsorglich an einigen Stücken das Kreuz als Kennzeichen des Spitals ab. Das ältere Besteck schmolz er in seiner Werkstatt zu einem Silberklumpen um. Dennoch schien der Handel damit zu gewagt, und nachdem Pfeiffer in ein anderes Haus umgezogen war, versteckten sie das Silber dort. Pfeiffer aber traute der Sache nicht und vergrub den Silberschatz etwas später im Wald.⁶²

Was aber geschah damals am Tatort? Obschon im Spitalkassenzimmer Spuren von Gewalt vorhanden waren, vermochten die Strafverfolgungsorgane auch nach diesem schweren Einbruchdiebstahl keine brauchbaren Hinweise über die Täterschaft zu gewinnen, und trotz den Bemühungen der Untersuchungsorgane konnte das Verbrechen vorerst nicht aufgeklärt werden.

⁶² Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do 4.01.1844. – StAZH YY 25.24, S. 2256–2271, Urteil v. 30.12.1843 des Kriminalgerichts Zürich. – StAZH YY 10.40, S. 303–332, Urteil v. 25.03.1844 des Obergerichts Zürich. – StAZH Bez. Winterthur 101.8, Nr. 1794, 1795, 1796, 1802, Schreiben v. 29.12., 30.12. u. 31.12.1839 des Winterthurer Statthalteramts an den Chef des Kantonalpolizeicorps Zürich, an die Polizeidirektionen Schaffhausen, Frauenfeld, St. Gallen u. Konstanz u. an die Staatsanwaltschaft Zürich.

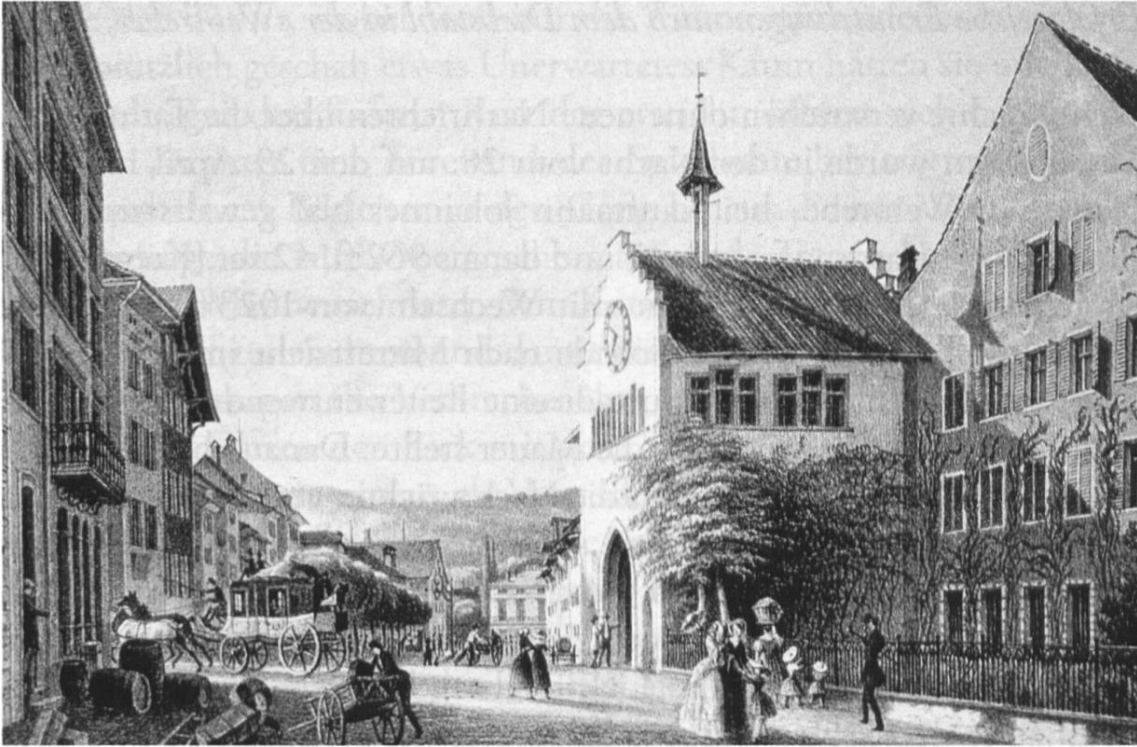
Erfolgreiche Ermittlungen nach dem Diebstahl in der «Weinrebe», 1843

Weitere Jahre verstrichen ohne neue Nachrichten über die Tat und die Täter. Dann wurde in der Nacht vom 28. auf den 29. April 1843 im Haus «zur Weinrebe» bei Kaufmann Johannes Näf gewaltsam eingebrochen, die Kasse aufgesprengt und daraus 962 fl. 42 xer [Kreuzer] an Münzen sowie eine Brieftasche mit Wechseln von 1023 fl. gestohlen. Es war Stoll, der eine halbe Stunde nach Mitternacht im Schopf bei Schreiner Schlamp in der Neustadt eine Leiter entwendete und diese beim Haus «zur Weinrebe» an die Mauer stellte. Danach begab er sich zur nahen Allee und wartete, bis die Nachtwächter vorbei waren. Dann kehrte er zur Leiter zurück und stieg durch einen zuvor geöffneten Laden und ein Fenster in das Geschäftslokal, sprengte im Comptoir die Kasse mit einer breitspitzigen Zange auf und erbeutete den hohen Geldbetrag. Damit man das Licht während seiner Arbeit nicht sah, schützte er den Schein durch zwei aufgestellte Handelsbücher. Dabei geschah das Missgeschick, dass einige Blätter Feuer fingen, die er sogleich löschen musste. Um noch weiteres Geld zu finden, brach er anschliessend einige Pulte auf. Doch dies war der Mühe nicht wert, denn dort war keines vorhanden. Mit der Beute verliess er das Haus auf dem Einstiegsweg und erreichte durch die Obergasse unbemerkt die Stadtkirche. Dort verbarg er das Diebesgut hinter die Gesimse bei den Pfarrstühlen.⁶³

Inzwischen wendete sich das Blatt bei dieser Geschichte. Auf dringendes Bitten des am 7. Februar 1843 vom Regierungsrat neugewählten Winterthurer Statthalters Johann Jakob Müller⁶⁴ schaltete sich das Kantonal-Verhöramt in Zürich ein. Es übernahm die Untersuchung der fünf unaufgeklärten Verbrechen kurz nach dem letzten Einbruchdiebstahl. Die bisher ergebnislosen Ermittlungen wurden damit an eine Stelle abgetreten, die über mehr Zeit verfügte und bessere Sachkenntnisse zur Abklärung derartiger Straftaten besass. Die Spuren und

⁶³ Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do 4.01.1844. – StAZH YY 25.24, S. 2256–2271, Urteil v. 30.12.1843 des Kriminalgerichts Zürich.

⁶⁴ Vgl. Text unter Anmerkung 38. – Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 12 v. Fr. 10.2.1843, S. 48, Bekanntgabe der Statthalterwahl.



*Abb. 3: Oberer Graben mit Oberem Bogen.
Links mit Balkon das Haus «zur Weinrebe», wo am 28. April 1843
eingebrochen wurde. (Lithografie Emanuel Labhart, 19. Jh.,
Stadtbibliothek Winterthur, Bildersammlung)*

Hinweise führten, wie oft vermutet, nicht über die Stadtgrenze Winterthurs hinaus. In Anbetracht der sich im Laufe der Voruntersuchung verdichteten Indizien und der wiederholten sehr ähnlichen Tatvorgehen [«modus operandi»] brauchte der Verhörer nicht lange, um die Täter zu finden. Sowohl Stoll wie auch sein Schwager Pfeiffer wurden beobachtet. Danach liess der Verhörer den Ersteren wahrscheinlich am 7. Mai 1843 und den Letzteren am 26. Juni 1843 des verdächtigen Benehmens wegen verhaften. Nach einigem Leugnen gestanden beide allmählich ihre Straftaten ein. Die Geständnisse sowie verschiedene Beweismittel und Zeugenaussagen zeigten letztlich das düstere Bild der auf Abwege geratenen Männer.

Die Strafurteile des Kriminalgerichts und des Obergerichts, 1843/44

Die Untersuchung der Verbrechen erforderte die Befragung von 39 Zeugen und dauerte mehrere Monate. Die Beurteilung der schweren Delikte fiel in die Kompetenz des Kriminalgerichts in Zürich. Dort fand am 30. Dezember 1843 vor fünf Richtern ein aufsehenerregender Prozess statt. Vor den Schranken im Gerichtssaal sassen die Angeklagten mit ihren Pflichtverteidigern sowie die Geschädigten oder ihre Vertreter und Anwälte. Nach einer mehrstündigen Verhandlung eröffnete der 43-jährige Gerichtspräsident, Hans Konrad von Orelli, das Urteil gegen Bernhard Stoll und Heinrich Pfeiffer; massgebend war das am 1. Januar 1836 in Kraft getretene neue kantonal-zürcherische Strafgesetzbuch.⁶⁵

Stoll wurde zu einer 16-jährigen Kettenstrafe, unter Anrechnung von 4 Monaten unverschuldeter Untersuchungshaft, verurteilt, wobei strafschärfend die ersten 8 Tage des ersten Monats und die letzten 8 Tage jedes halben Jahres mit Schärfung zweiten Grades zu berücksichtigen waren. Dies bedeutete während dieser Zeit täglich nur Wasser und Brot und jeden zweiten Tag eine Suppe, nebst Dunkelarrest in einer Zelle.

Pfeiffer erhielt 6 Jahre Kettenstrafe, unter Anrechnung von 4 Monaten unverschuldeter Untersuchungshaft, wovon die ersten 8 Tage des ersten Monats und die letzten 8 Tage jedes halben Jahres mit Schärfung zweiten Grades zu vollziehen waren.

Ferner verpflichtete das Gericht die erstinstanzlich Verurteilten zur Entschädigung der Bestohlenen in der Höhe der ermittelten Deliktsumme, samt den seither aufgelaufenen Zinsen.

Stoll und sein Verteidiger appellierten darauf an das Obergericht in Zürich, dem sich auch Pfeiffer und dessen Verteidiger anschlossen. So wurde der Prozess nochmals am 25. März 1844 vor den Schranken der zweiten Instanz aufgerollt. Das aus neun Richtern bestehende Obergericht reduzierte das Urteil gegen Stoll auf eine 12-jährige Kettenstrafe

⁶⁵ OS IV, S. 43 ff., Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich v. 24.09.1835 [zit. ZH-StGB 1835]. – Regierungs-Etat des Kantons Zürich 1843, S. 71. Das Kriminalgericht.

unter denselben Strafschärfungsgründen wie die Vorinstanz. Die Richter anerkannten auch eine verminderte Deliktssumme. Stolls Verbrechen des Verbrennens der Schuldtitel der Ersparungskasse von 125 773 fl. reduzierte sich auf den Betrag von 744 fl. 24 s. Dies war der Preis für die Wiederherstellung der Wertpapiere, wobei das Obergericht diese Vernichtung lediglich als eine «böswillige Eigentumsschädigung!»⁶⁶ einstuft. Demnach wurde Stoll schuldig gesprochen, fünf «ausgezeichnete Diebstähle»⁶⁷, zwei «einfache Diebstähle»⁶⁸, sechs Diebstahlsversuche und eine «böswillige Eigentumsschädigung» begangen zu haben. Für Pfeiffer änderte sich das Urteil, ausser bei den zweitinstanzlichen Gerichtskosten, nicht. Er wurde wegen drei «ausgezeichneten Diebstählen», eines «einfachen Diebstahls» und drei Diebstahlsversuchen bestraft.

Die Gesamtdeliktssumme bezifferte sich letztlich auf 4866 fl. 8 s. 6 hlr. und 42 xer, welche Stoll und Pfeiffer anteilmässig zu ersetzen hatten.⁶⁹ Wobei sich der Rückerstattungsbetrag noch um einiges reduzierte, nämlich um den Restbetrag des sichergestellten Geldes, ferner um einige beigebrachte Wechsel und das Silbergeschirr, unter Berücksichtigung des Minderwertes durch dessen Zerstörung und Einschmelzung.

Kettensträflinge in der Strafanstalt Ötenbach, Zürich

So sassen beide Kettensträflinge ihre Freiheitsstrafen in der Strafanstalt Ötenbach in Zürich ab, Bernhard Stoll vom 30. Dezember 1843 und Heinrich Pfeiffer vom 7. März 1844 an gerechnet.⁷⁰ Das Los der Kettensträflinge war kein leichtes. Die Gefängnisanlage bestand seit 1637 als Zuchthaus und war ursprünglich vor der Reformation Teil eines im

⁶⁶ ZH-StGB 1835, § 236.

⁶⁷ Ebenda, § 212.

⁶⁸ Ebenda, § 214.

⁶⁹ StAZH YY 25.24, S. 2256–2271, Urteil v. 30.12.1843 des Kriminalgerichts Zürich. – StAZH YY 10.40, S. 303–332, Urteil v. 25.03.1844 des Obergerichts Zürich. – Zeitung, Der Landbote, Nr. 15 v. Do. 11.04.1844.

⁷⁰ StAZH YY 10.40, S. 303–332, Urteil v. 25.03.1844 des Obergerichts Zürich.

späten 13. Jahrhundert gegründeten Dominikanerinnenklosters.⁷¹ Aus dem Zuchthaus entstand die Strafanstalt, welche im Laufe der Jahre zahlreiche Insassen beherbergte. Die Freiheitsstrafe im modernen Sinne gewann im Kanton Zürich jedoch erst im 19. Jahrhundert mit der Kodifikation des Strafrechts⁷² an Bedeutung.⁷³ Diese Entwicklung wirkte sich entsprechend der Bevölkerungszunahme mit dem wachsenden Personenverkehr auf die Kriminalitätsrate und die Häftlingszahlen aus. Wie die Kategorien der Freiheitsstrafen zeigten, hielten sich im Jahre 1846 beispielsweise 18 Kettensträflinge, 171 Männer und 24 Frauen als Zuchthaussträflinge, ferner 401 Männer und 91 Frauen als Gefängnissträflinge im Ötenbacher Zuchthaus auf. Hinzu kamen 523 männliche und 89 weibliche Inquisiten oder Untersuchungsgefangene, ferner 441 Polizeiverhaftete. Mit insgesamt 1758 Insassen war damals ein neuer Jahreshöchststand erreicht, der einem Tagesdurchschnitt von 327 Gefangenen entsprach.⁷⁴ Trotz der hohen Zahlen zeigte ein Blick hinter die damaligen Zuchthausmauern eine wenig sichere Verwahrung. Es fehlte eine umfassende äussere Gefängnismauer. Zudem herrschte in der unübersichtlichen Anlage eine mangelhafte Beaufsichtigung der Sträflinge, was sich beim Strafvollzug mit Verbrechen verschiedener Kategorien bedenklich auswirkte.⁷⁵

Die Kettenstrafe bildete im 19. Jahrhundert bis zu ihrer Aufhebung 1869 die schwerste Kategorie der Freiheitsstrafen.⁷⁶ Den Kettensträflingen verpasste man ein Geschirr aus mehreren um Körper, Arme und Beine geschmiedete, mit schweren Ketten verbundene Ringe. Diese mussten sie Tag und Nacht tragen. Zur Arbeit im Freien befestigte ein

⁷¹ Gut, Franz, Die Flucht aus dem Ötenbacher Zuchthaus in Zürich, in: Nachrichtenblatt der Kantonspolizei Zürich, Heft 5/96, S. 136. – Curti, Claudia, Die Strafanstalt des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert, Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 19, Zürich 1988, S. 49 u. 52, [zit. Curti, Strafanstalt ZH].

⁷² Gut, Die Übeltat, S. 53 ff. – Curti, Strafanstalt ZH, S. 92 ff.

⁷³ Curti, Strafanstalt ZH, S. 68 ff.

⁷⁴ StAZH III Cd 2, Widmer, C[onrad], Zur Reform der Strafanstalt in Zürich, Zürich 1855, S. 9.

⁷⁵ Curti, Strafanstalt ZH, S. 82 ff. u. 90 ff.

⁷⁶ ZH-StGB 1835, § 5 ff. – OS XIV, S. 550, Verfassung des eidg. Standes Zürich v. 18.04.1869, Art. 5, Unzulässig-Erklärung [Abschaffung] der Kettenstrafe.

Aufseher daran eine so genannte Springkette, um sie am Weglaufen zu hindern.⁷⁷ Auf solche Weise verrichteten sie, unter Aufsicht, noch während den 1830er- und 1840er-Jahren schwere Arbeiten an Bauten, Wasserbauten, Strassen oder reinigten die öffentlichen Plätze und Gassen.⁷⁸ Kettensträflinge, die ein Handwerk erlernt hatten, beschäftigte man zeitweise auch in Werkstätten der Strafanstalt. Ihre gewöhnlichen Aufenthaltszellen befanden sich im Erdgeschoss des Westflügels. Als äusserliches Kennzeichen dieser Gefangenen wirkten nicht nur die raselnden Ketten, sondern auch das rohe, zwilchene Zeug mit schwarzen Streifen, während die Zuchthaussträflinge Anstaltskleider mit gelben Streifen trugen. Die Garderobe der Kettensträflinge und männlichen Züchtlingen bestand aus Hemd, Halstuch, Strümpfen, Hosen, Weste, Wams, Holzschuhen und Kappe.⁷⁹

Ausbruch aus dem Ötenbach, 1846/47

Den Arbeitsverhältnissen entsprechend, waren damals einzelne Kettensträflinge und Züchtlinge gemeinsam in einer Schmiede tätig. Ein Aufseher wachte, damit sie nicht miteinander reden konnten.⁸⁰ Trotzdem wurde nicht nur Eisen, sondern es wurden auch «Ränke» geschmiedet, und der oft abwesende Gefangenenwart erleichterte die Sache. Dort begegnen wir dem inzwischen 43-jährigen Kettensträfling Jakob Bernhard Stoll und dem 42-jährigen Züchtling Johannes Näf. Beide waren Schlosser von Beruf und verstanden ihr Handwerk wohl. Stoll hatte grosse Fertigkeit im Fabrizieren von Nachschlüsseln, die ihm das Stehlen erleichterten, was ihm zwölf Jahre Kettenstrafe beschert hatte, und Näf kannte sich im Herstellen von falschen Geldmünzen aus, was ihm

⁷⁷ ZH-StGB 1835, § 6, Lit. b.

⁷⁸ StAZH III Cd 2, Zuchthausordnung [des Ötenbacher Zuchthauses in Zürich] v. 21.12.1827, § 15. – Curti, Strafanstalt ZH, S. 80 f.

⁷⁹ StAZH III Cd 2, Ordnung für das Kantonal-Gefangenhaus in Zürich v. 12.01.1837, S. 6 ff.

⁸⁰ Ebenda, S. 13, § 13.

sechs Jahre Zuchthaus eintrug.⁸¹ Da der Aufenthalt hier nicht gerade bekömmlich war, suchten sie Mittel und Wege zur Flucht.

Am Abend des 27. Oktobers 1846 hatten die beiden den Aufseher Salomon Weinmann, der sie bei hereinbrechender Nacht aus der Werkstatt zu den Zellen zurückführen sollte, überredet, noch eine halbe Stunde schmieden zu dürfen. Dieser willigte ein, denn er schätzte fleissige Arbeiter. Er wollte jedoch nicht warten, bis sie ihr Tagwerk beendet hatten und verliess die Schmiede vorzeitig. Nun konnten Stoll und Näf in der verschlossenen Werkstatt allein weiterarbeiten. Dieses Zugeständnis zahlte sich jedoch schlecht aus, denn als Weinmann zurückkehrte, fand er zu seiner Überraschung ein umgestossenes, zerschnittenes Gitter und eine leere Schmiede vor. Der ausgelöste Alarm und die anschliessende Suchaktion kamen zu spät.

Für die beiden Sträflinge war die Abwesenheit des Aufsehers das Signal zum Aufbruch. Mit wenig Anstrengung gelang es ihnen, die seit mehreren Wochen heimlich angesägten Eisengitter umzustossen. Die Ketten, welche Stoll trug, wurden durchgefeilt. Mit einem vorbereiteten Dietrich versehen, machten sie sich davon. Sie stiegen in den Hof und warfen den dortigen Wachhunden, um sie am Bellen zu hindern, das mitgebrachte Brot zu. Der in der Schmiede präparierte Schlüssel passte zur Schopftüre beim Beatenturm, die sie nun vorsichtig öffneten und hinter sich wieder zusperren. Als um halb sechs Uhr bei fortgeschrittener Abenddämmerung die Lage günstig war, öffneten sie das Schopffenster und gelangten lautlos den Beatenrain hinunter ins Freie. Dies war leicht möglich, denn es gab damals noch keine sichernde Umfassungsmauer. Unterwegs wechselten die Ausbrecher ihre Kleider und gelangten unbehelligt über den Mühlesteig und den Graben zur Stadt hinaus. Dies war wiederum ein leichtes Unterfangen, denn es gab auch in Zürich seit 1833 keine verschlossenen oder bewachten Stadttore mehr. Später erreichten sie den Zeltweg und schliesslich das rechte Ufer des Zürichsees. Dort folgten sie den Nebenwegen seeaufwärts.

⁸¹ StAZH YY 10.40, S. 303 ff. Urteil v. 25.03.1844 des Obergerichts Zürich gg. Jakob Bernhard Stoll u. Cons. – StAZH YY 25.29, S. 500 ff. Urteil v. 17.03.1846 des Kriminalgerichts Zürich gg. Johannes Näf.

Nachstehend bezeichnete zwei Individuen sind gestern Abends bei einbrechender Nacht gewaltsam aus der hiesigen Strafanstalt ausgebrochen:

368. Stoll, Jakob Bernhard, von Winterthur, Schlosser, Kettensträfling, 45 Jahre alt, 5' 6" eidgen. Maß hoch, starker Statur, braune Haare und Augenbraunen, hohe, schmale Stirne, graulichte Augen, dünne, gerade Nase, kleinen, etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, der Bart gleich den Haaren, stark eingefallene Wangen.

Kleidung: Zuchthauskleider.

369. Näf, Johannes, von Hausen am Albis, Schlosser, Zuchthaussträfling, 42 Jahre alt, 5' 1" eidgen. Maß hoch, kleiner Statur, hellbraune Haare und Augenbraunen, gewölbte Stirne, graue Augen, gewöhnliche Nase, mittlern Mund, gute Zähne, tiefliegendes Kinn, starken Bart, breites Gesicht. Besondere Merkmale: der Zeigefinger an der linken Hand krumm.

Kleidung: Zuchthauskleider.

Bemerkungen: hinkt ein wenig.

Die resp. Polizeibehörden werden ersucht, auf diese beiden Individuen Fahndung anzuordnen und dieselben im Betretungsfalle wohl verwahrt hieher zu liefern.

Zürich, den 28. Oktober 1846.

Abb. 4: Steckbrief über die Ausbrecher Stoll und Näf, in: «Allgemeines Signalements-Buch für die Schweizerische Eidgenossenschaft», Bd. 18, S. 297. (Aufnahme: Franz Gut)

Inzwischen verbreitete das Polizeikommando mittels Steckbriefen die Nachricht über ihre Flucht an die Polizeistationen. Etwas später erfuhr der in Männedorf stationierte Gefreite Reimann vom Treiben zweier verdächtiger Männer und spürte diese in der Gegend von Hombrechtikon auf. Es gelang ihnen jedoch, zu entkommen, indem sie am Seeufer bei Meilen ein Boot entwendeten und bei nächtlicher Dunkelheit über den See setzten. Bei Pfäffikon verbargen sie sich in verschiedenen

Heugaden, blieben dort aber nicht lange unbemerkt. Zwei Schwyzer Landjäger und der Polizeisoldat Honegger aus Richterswil waren hinter ihnen her. Bei der Kontrolle und Festnahme kam es zum Kampf. Stoll widersetzte sich dem Zugriff der Beamten mit einem Stock, verletzte Landjäger Keller an der Hand und beschädigte dessen Gewehr. Schliesslich fällten sie den rabiaten Häftling mit einem Gewehrkolbenhieb. Danach gelang die Festnahme.

Während sich diese Szene abspielte, konnte Näf fliehen.⁸² Am Sonntagnachmittag des 1. Novembers 1846 brachte Polizeisoldat Honegger den entwichenen Kettensträfling Stoll wieder nach Zürich in den Gewahrsam zurück. Johannes Näf entzog sich während einiger Monate seiner Strafe, geriet aber am 24. März 1847 wieder in die Hände des Gesetzes. Die Türen des Zuchthauses schlossen sich wieder hinter ihm. Die mutigen Polizeibeamten wurden vom kantonalzürcherischen Polizeirat entschädigt und belohnt.⁸³ Für das Zuchthauspersonal hatte die Sache ein glimpfliches Nachspiel. Die Aufsichtsbehörde bestrafte den Aufseher Salomon Weinmann seiner Dienstnachlässigkeiten wegen, disziplinarisch mit einem sonntäglichen Hausarrest, und der Strafanstaltsdirektor erteilte ihm eine ernste Rüge.⁸⁴

Die folgenden Jahre verbüsste Bernhard Stoll weiterhin seine Kettenstrafe im Ötenbacher Zuchthaus und wurde am 4. Januar 1856 nach Ablauf der Strafzeit dort entlassen.⁸⁵ Sein Schwager Heinrich Pfeiffer dürfte schon am 7. November 1849 das Ende seiner Kettenstrafzeit erreicht und die Freiheit wieder erlangt haben.⁸⁶

⁸² Zeitungen: Der Landbote, Nr. 45 v. Do 5.11.1846 u. NZZ, Nr. 306 v. Mo. 2.11.1846.

⁸³ Allgemeines Signalement-Buch für die Schweizerische Eidgenossenschaft, Bd. 18, Jg. 1846, S. 297, 344 u. 476. – StAZH PP 31.17, S. 449 f. v. 24.11.1846.

⁸⁴ StAZH PP 31.17, S. 447 ff. v. 24.11.1846.

⁸⁵ StAZH PP 60.7, Nr. 34 u. PP 60.8, Nr. 12, Insassenverzeichnisse der Strafanstalt Ötenbach mit Einträgen über Jakob Bernhard Stoll, der vom 30.12.1843 bis 4.01.1856 seine Kettenstrafe verbüsste, dabei am 27.10.1846 ausgebrochen und bis 1.11.1846 auf der Flucht war.

⁸⁶ Heinrich Pfeiffer sass vom 7.03.1844 an seine Kettenstrafe bis wahrscheinlich am 7.11.1849 ab. Leider fehlt ein Verzeichnis der Insassen der Strafanstalt Ötenbach in Zürich aus jener Zeit, sodass wir hier beim Entlassungsdatum auf Vermutungen angewiesen sind.

Die Straftäter und ihre Familienverhältnisse

Jakob Bernhard Stoll (1803–1883): Schlosser, Wachtmeister, Straftäter

Das Geschlecht Stoll gehörte zu einer Winterthurer Handwerkerfamilie, die bereits 1523 mit Rudolf Stoll, einem Schlosser, erwähnt wird.⁸⁷ Mit dem Straftäter Jakob Bernhard Stoll übte dieses Bürgergeschlecht um 1830, beinahe ununterbrochen, mehr als hundert Jahre das Schlosserhandwerk aus. Belegt wird dies durch drei Generationen seiner direkten Vorfahren. Schon sein Urgrossvater Rudolf Stoll (1682–1733) war 1720–1733 Stadtschlosser⁸⁸ sowie als Sinner und Fechter für die Eichung und Kontrolle der Masse und Gewichte zuständig, ferner wirkte er als Grossuhrenmacher. Sein Grossvater Hans Rudolf (1717–1784) war 1749–1782 Stadtschlosser sowie Sinner und Fechter, daneben Schützenmeister. Sein Vater Hans Ulrich (1765–1847) war Schlosser und Obmann des Schlosser- und Feilenhauerhandwerks,⁸⁹ ebenso Sigrüst an der Stadtkirche.⁹⁰

Der am 10. April 1803 getaufte Jakob Bernhard wuchs zusammen mit sieben Geschwistern in Winterthur auf und erlernte das Schlosserhandwerk wie auch sein Bruder Kaspar Rudolf (1804–1885), der nach 1836 das Amt eines Eichmeisters⁹¹ in der Eichstätte Winterthur aus-

⁸⁷ HBLS 6, S. 564, «Stoll».

⁸⁸ StAW B3a/34, 35 u. 36, Ämterbesetzungsbücher Winterthur, 18. Jahrhundert. Die «Stadtschlosser» sowie «Sinner und Fechter» sind dort als zwei städtische Ämter mit ihren Amtsträgern enthalten.

⁸⁹ Verzeichnis der Schlosser und Feilenhauer von 1832, in: Häberle, Alfred, 100 Jahre Gewerbeverband Winterthur und Umgebung, 1874–1974, 304. Njbl. Stadtbibliothek Winterthur, Winterthur 1974 [zit. Häberle, Gewerbeverband], S. 46 u. 48.

⁹⁰ Über die Familie Stoll vgl. StAW Handschriftliches Bürgerbuch der Stadt Winterthur v. Antonius u. C. F. Künzli, Bd. III, S. 954 f., [zit. Künzli, Bürgerbuch III]. – StAW JB/5, Stadt Winterthur, Bürgerregister II seit 1700, S. 475 f.

⁹¹ Mit dem «Gesetz betreffend die Einführung der schweizerischen Maass- und Gewichtsordnung für den Canton Zürich» vom 28.09.1836 [OS IV, S. 270–285] wurde der Kanton in vier Eichkreise eingeteilt mit je einer Eichstätte, der ein Eichmeister vorstand. Dadurch entstand die Eichstätte in Winterthur mit dem vom Regierungsrat gewählten ersten Eichmeister Kaspar Rudolf Stoll [Bruder von Jakob Bernhard Stoll]; damit wurde das bisherige jahrhundertalte städtische Amt des Sinners und Fechters abgeschafft, ebenso 1837 auch das Amt des Stadtschlossers, beide

übte. Seine Schwester Ursula Elisabetha (1808–1862) war mit Heinrich Pfeiffer (1810–1865) von Neunkirch SH verheiratet. Jakob Bernhard oder Bernhard, wie sein Rufname lautete, heiratete Verena Margaretha Enderlin (1800–1864) von Lindau im Königreich Bayern. Gemeinsam hatten sie zwei Kinder, Jakob Ulrich (1829–1892) und Susanna Elisabetha (1830–1880). Die Familie wohnte im «Schulgässli», zwischen der Obergasse und dem Kirchhof. Bernhard betrieb als Schlosser eine eigene Werkstatt und beschäftigte dort einen Schlossergesellen.⁹² Am 5. Dezember 1832 wählte ihn der Stadtrat zu einem Stadtwachtmeister. Die Wahl erfolgte mit überzeugendem Mehr und zudem ehrenvoll im ersten Wahlgang.⁹³ Nach wenigen Jahren aber änderte sich Stolls Charakter auf unrühmliche Weise. 1840 zerstritt er sich in einem Wirtshaus beim Spiel mit einem jungen Burschen namens Jakob Ott. Er verletzte diesen mit einem derben Faustschlag, was einen längeren Arbeits- und Verdienstausschlag zur Folge hatte. Der Raufhandel hatte ein gerichtliches Nachspiel. Das Bezirksgericht und schliesslich 1841 das Obergericht sprach Stoll der «Körperverletzung zweiten Grades»⁹⁴ schuldig und verurteilte ihn zu vier Wochen Gefängnis und 48 Franken Busse, neben 120 Franken Entschädigung und Bezahlung der Heilungskosten an den Verletzten. Ott wurde der «Beschimpfung»⁹⁵ schuldig erklärt und mit 6 Franken Busse bestraft.⁹⁶ Stoll war leichtsinnig, arbeitsscheu und liederlich geworden, sass oft in den Wirtshäusern und verspielte sein Geld. Die Folgen waren Schulden, die sich im Laufe der Jahre anhäuften.⁹⁷ Um trotzdem ein angenehmes Leben zu führen, genügten seine Einkünfte aus ehrlicher Arbeit nicht mehr. Er

Ämter hatte zuletzt ein Jakob Weidenmann ausgeübt [StAW B2/120, fol.121b, Nr. 297, Stadtratsbeschluss v. 14.06.1837]. Über eine 1839 durchgeführte Kontrolle unter Mitwirkung des Winterthurer Eichmeisters Kaspar Stoll, nach der Einführung des eidgenössischen Konkordats über Mass und Gewicht v. 1838, vgl. Häberle, Gewerbeverband, S. 38 f.

⁹² Künzli, Bürgerbuch III, S. 955. – Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do. 4.01.1844.

⁹³ Vgl. Text unter Anmerkung 54.

⁹⁴ ZH-StGB 1835, § 165.

⁹⁵ Ebenda, § 196.

⁹⁶ StAZH YY 10.34, S. 535–543, Urteil des Obergerichts in Zürich v. 25.03.1841. – StAW B2/123, fol. 248a/b, Eintrag v. 28.04.1841.

⁹⁷ Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do. 4.01.1844.

geriet auf Abwege, auf eine kriminelle Laufbahn, die als Diebesschloss-
er und Einbrecher im Ötenbacher Zuchthaus endete. Er wurde ver-
haftet, am 10. Mai 1843 seines Amtes als Stadtwachtmeister entsetzt⁹⁸
und hinter Schloss und Riegel gesperrt. Seine Familie geriet in Not
und Armut. Die beiden Kinder platzierte man in das städtische
Waisenhaus. Ihr jährliches Kostgeld von 50 fl. zahlte die Familie und
die Verwandtschaft.⁹⁹ Stolls Frau musste für ihren Lebensunterhalt sel-
ber sorgen.¹⁰⁰ Als im fortgeschrittenen Alter ihre Körperkräfte nach-
liessen, wurde sie auf Fürbitte ihres Vormundes am 1. Mai 1862 in die
Winterthurer Pfrundanstalt aufgenommen. Es geschah dies gegen ein
bescheidenes Eintrittsgeld von Fr. 502.65.¹⁰¹ Sie starb dort am 22. Juli
1864.¹⁰²

Nachdem Stoll 1856 seine Kettenstrafe verbüsst hatte, duldete ihn
der Stadtrat nicht mehr in Winterthur. Die Behörde stellte fest, «dass
bei dieser möglicherweise noch immer höchst gefährlichen Persönlich-
keit die grösste Vorsicht am Platze ist, namentlich aber dahin gewirkt
werden muss, dass Stoll, sei es durch Auswanderung nach Amerika, sei
es durch Uebersiedelung an einen sonst etwas entfernt gelegenen Ort
[er] sich eine Existenz verschaffen und dadurch dem Verbrecherleben
entrissen werden könne.»¹⁰³ Die anfänglichen Bestrebungen, ihn zur
Auswanderung nach den USA zu bewegen,¹⁰⁴ hatten keinen Erfolg, da
es möglicherweise an der nötigen finanziellen Beteiligung seiner Ver-
wandtschaft fehlte und die Stadt die Mittel dazu nicht allein aufbrin-
gen wollte. Bernhard Stoll arbeitete in der Folgezeit in Zürich. Seine
Frau beschrieb ihn 1862 als einen an seiner Gesundheit geschwächten
Mann, der niemand unterstützen könne, da er kaum seinen eigenen
Lebensunterhalt zu verdienen vermöge.¹⁰⁵ Wir finden ihn 1857 als

⁹⁸ StAW B2/124, S. 528 f., Eintrag v. 10.05.1843.

⁹⁹ StAW B2/124, S. 551 u. 562, Einträge v. 7.06. u. 12.07.1843.

¹⁰⁰ StAW B2/124, S. 787 f., Eintrag v. 21.01.1844.

¹⁰¹ StAW Oba, S. 13 f., Protokoll der Pfrundsektion der Armenpflege Winterthur, Ein-
trag v. 25.02.1862.

¹⁰² StAW JB/5, S. 475 f., Bürgerregister II der Stadt Winterthur seit 1700.

¹⁰³ StAW B2/131, S. 408 f., Eintrag v. 19.12.1855.

¹⁰⁴ Ebenda, S. 423, Eintrag v. 4.01.1856.

¹⁰⁵ StAW Oba, S. 13 f. Protokoll der Pfrundsektion der Armenpflege Winterthur, Ein-
trag v. 25.02.1862.

Aufenthalter in Zürich erwähnt. Später meldet das Bürgerverzeichnis von Winterthur seinen Verbleib in Zürichs Vororten Unterstrass (1863) und Aussersihl (1869). 1874 konnte er wahrscheinlich in das städtische Pfrundinstitut in Winterthur eintreten. 1877 begegnen wir seinem Namen unter den Pfründern. Er starb dort am 16. September 1883 im Alter von 80 Jahren, 5 Monaten und 6 Tagen.¹⁰⁶

Der Komplize, Heinrich Pfeiffer (1810–1865): Wagner und Weinschenk, Straftäter und Auswanderer

Heinrich Pfeiffer, getauft am 16. Dezember 1810, von Neunkirch SH und Schwager von Bernhard Stoll, war 1834 mit dessen Schwester Ursula Elisabetha (1808–1862)¹⁰⁷ verheiratet, hatte keine Kinder und lebte wahrscheinlich von 1834 bis 1843 in Winterthur. Dort besass er zuletzt in der Neustadt ein eigenes Haus mit Stall und Werkstätte. Als Wagner und Weinschenk beschäftigte er einen Wagnergesellen, eine Magd und einen Kellner. Ferner gehörten ein Pferd und drei Ziegen zu seiner Haushaltung. Seine finanziellen Verhältnisse sahen nicht gar glänzend aus, wie der Winterthurer Statthalter im Juni 1843 bei einer der Hausdurchsuchungen feststellte.¹⁰⁸ Dies erstaunte nicht, denn Pfeiffer war mit Stoll «ins gleiche Fahrwasser geraten», spielte und hatte Schulden. Nach seiner Strafverbüssung im Ötenbach, die wahrscheinlich am 7. November 1849 endete, verliert sich seine Spur beinahe bis an sein Lebensende. Seine Frau besorgte bis 1846 als Tochter des Sigristen Stoll ihrem kränklichen Vater das Aufziehen der Turmuhren und das tägliche Läuten in der Stadtkirche. Letzteres geschah zeitweise unter Mithilfe von Schulknaben. Dabei wurde sie wegen unan-

¹⁰⁶ StAW Verzeichnis der Stadtbürgerschaft in Winterthur (1857) S. 161, (1863) S. 173, (1869) S. 129 u. (1877) S. 197.

StAW OB/5, S. 647, Eintrag im Armenpflegeprotokoll Winterthur v. 22.10.1883.
StAW JB/5, S. 475 f., Bürgerregister II der Stadt Winterthur seit 1700.

¹⁰⁷ Ursula Elisabetha geb. Stoll, getauft am 25.09.1808 in Winterthur, vgl. auch Anmerkung 109.

¹⁰⁸ StAZH Bez. Winterthur 101.11, Nr. 1012, Schreiben v. 29.06.1843 des Statthalteramts Winterthur an das Kantonal-Verhöramt Zürich.

ständigen und unsittlichen Benehmens des Dienstes enthoben und polizeilich der Stadt verwiesen. Sie hielt sich später im Thurgau auf und starb am 20. Juli 1862.¹⁰⁹

Die letzten Nachrichten über Heinrich Pfeiffer stammen aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Er war im Spätherbst 1864 nach Vandalia im Bundesstaat Illinois ausgewandert, hatte ein Haus erworben und lebte dort mit einer Haushälterin namens Magdalena Hill zusammen. Nachdem er am 27. November 1865 an einer Krankheit verstorben war, entstand ein Konflikt um sein Testament und die Erbschaft. Der Streit konnte beigelegt werden, indem die Haushälterin gebührend entschädigt wurde. Das restliche Vermögen aus dem Hausverkauf floss nach dem Willen des Erblassers den Kindern seines Bruders zu.¹¹⁰

Die behördliche Tätigkeit und die historischen Quellen

Den Abschluss bilden hier einige interessante Aspekte über den Kriminalfall. Leider fehlen im Staatsarchiv Zürich die Untersuchungs- und Prozessakten, welche weitere Auskünfte über verschiedene interessante Details vermittelt hätten. So wissen wir wenig über die Nachforschungen und Beweismittel, die als Grundlage dieses Kriminalprozesses dienten.

Die mehrere Monate dauernde Untersuchung durch das Kantonal-Verhöramt und die Befragung von 39 Zeugen¹¹¹ deuten auf ein stark von Zeugenaussagen gestütztes Beweisverfahren hin. Die Geständnisbereitschaft und das Mitwirken der Angeschuldigten bei der Aufklärung

¹⁰⁹ StAW B2/127, S. 13 f. u. 110, Stadtratsprotokoll, Eintrag v. 16.09. u. 16.12.1846. – StASH Kirchenbuch von Neunkirch SH 1806–1849, S. 36 u. 48, Taufe, Heinrich Pfeiffer zu Wagenhausen am 16.12.1810. – Ebenda, S. 283, Heirat, Heinrich Pfeiffer, wohnhaft 1834 in Winterthur, Wagner, am 3.06.1834 in Kloten mit Ursula Elisabetha Stoll geb. 25.09.1808, von Winterthur; gestorben [Heinrich Pfeiffer] am 27.11.1865 [an einer unbekanntten Krankheit, in den USA] und Ursula Elisabetha geb. Stoll am 20.07.1862.

¹¹⁰ StASH RRA1/4230, Regierungsratsakten Kanton Schaffhausen, Nr. 17 v. 1866.

¹¹¹ StAZH YY 25.24, S. 2269–2271, Urteil v. 30.12.1843 des Kriminalgerichts in Zürich.

ihrer Straftaten scheinen zeitraubend gewesen zu sein. Im Hinblick auf die zu erwartenden Strafen versuchten sie wohl mit Schutzbehauptungen und Lügen die Wahrheit zu ihren Gunsten zu verschleiern, was das Verfahren verzögerte. Der Verhörer nutzte dabei die gegenseitigen Anschuldigungen der Delinquenten zur Aufklärung der Straftaten. Zahlreiche Alibiüberprüfungen und Abklärungen, besonders über die finanziellen Verhältnisse der Angeschuldigten, bildeten einen zentralen Punkt. So erfahren wir beispielsweise, dass Stoll eine bestimmte Summe von gestohlenen Geldsorten ausgab, über deren Herkunft er sich nicht ausweisen konnte.¹¹² Als wichtiges Beweismittel [und «Corpus delicti»] diente ein von der Täterschaft abgebrochener Schlüsselbart aus einem Kastenschloss. Ferner fand man verschiedene weitere Spuren. Es wurde ein Fussabdruck nachgezeichnet und eine Tatortspur ausgewertet, die von einer sichergestellten breiten Spitzzange aus Stolls Werkzeugsortiment stammte.¹¹³ Interessant war ebenso der Hinweis von verschiedenen Personen, dass sich ein Feuerarbeiter, ein Schlosser, unter der Täterschaft befinden müsse. Diese Erkenntnis resultierte nicht nur aus den Schliessverhältnissen an den Tatorten, sondern rührte auch vom Kohlenstaub her, den man dort entdeckte.

Die Voruntersuchung mit den ersten Schritten zur Ermittlung der Täterschaft lag in den Händen der beiden Statthalter, die nacheinander dieses Amt bekleideten. Von ihrem Verhalten, ihren Schlussfolgerungen und Fahndungsmethoden hing massgeblich der Erfolg des ersten Angriffs zur Aufklärung der Verbrechen ab. Dazu bedurfte es jedoch nicht nur des kriminalistischen Spürsinns, sondern ebenso verschiedener Hilfsmittel und Erfahrungen, an denen es damals noch weitgehend mangelte. Der Gesetzgeber übertrug zudem den Statthaltern in ihren Bezirken als Stellvertreter des Regierungsrates den Vollzug von verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen, samt deren Überwachung.¹¹⁴ Dies bewirkte, dass der Statthalter im bevölkerungsreichen Bezirk Winterthur schon allein in personeller Hinsicht bald an

¹¹² Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do. 4.01.1844.

¹¹³ StAZH YY 25.24, S. 2256–2271, Urteil v. 30.12.1843 des Kriminalgerichts in Zürich, betr. Einbruchdiebstahl bei J. Näf «zur Weinrebe». – Zeitung, Der Landbote, Nr. 1 v. Do. 4.01.1844. – Vgl. Text unter Anmerkung 37.

¹¹⁴ OS I, S. 115–123, Gesetz über die Bezirksverwaltung v. 30.05.1831, §§ 6–12.

die Grenzen seiner Möglichkeiten stiess.¹¹⁵ Es fehlte ihm an Zeit, um verschiedene Geschäfte gründlich zu erledigen. Vieles blieb schon aus diesem Grund auf der Strecke. Gerade die erforderlichen Massnahmen bei grösseren Ereignissen, wie hier die nächtlichen Diebstähle, zeigten die damalige Schwäche des Systems. Die Zeit war in mancher Beziehung noch nicht reif: Die Behörden im Kanton Zürich und in den Gemeinden hinkten oft aus personellen und materiellen Gründen bei der Aufgabenerfüllung hinter dem Gang der Entwicklung her. Andererseits mussten viele wichtige Errungenschaften zuerst entdeckt, erprobt und vermittelt werden, ehe sie ihre Wirkung entfalten konnten, und dies brauchte oft Jahre oder Jahrzehnte, wie auch die Strafverfolgung im Dienste der Rechtssicherheit erfahren musste.

Beweismittel, wie beispielsweise Fingerabdrücke, die verlässliche Informationen über die Anwesenheit einer bestimmten Täterschaft am Tatort geben konnten, oder etwa die Tatortfotografie von Spurenbildern und bestimmten Situationen kannte man damals noch nicht. Die Kriminaltechnik mit der Spurenanalyse und -auswertung befand sich in den Anfängen. Entdeckte doch beispielsweise Louis Jacques M. J. G. D. in Frankreich 1837/39 soeben die Fotografie. Erst die naturwissenschaftlichen, anthropologischen sowie medizinischen Erkenntnisse und Entdeckungen seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts öffneten gleichsam die Tore zur Beweissicherung und zum Erkennungsdienst. Dadurch schafften die Kriminaltechnik und die forensische Medizin den Zugang zum exakteren, juristischen Beweisverfahren.¹¹⁶ Wenn in unserem Fall die Geständnisse von Stoll und Pfeiffer dennoch ohne den durch die Kantonsverfassung 1831 abgeschafften Geständniszwang¹¹⁷ zustande kamen, war dies wohl weitgehend der geschickten Verhandlungspraxis des Zürcher Verhorrichters zuzuschreiben.

Bemerkenswert ist ferner der Gesamtdeliktsbetrag, den man aus dem gestohlenen Gut und den damit verbundenen Sachschäden errechnete

¹¹⁵ StAZH M 23.1 – M 23.4 Jahresberichte der Statthalter des Bezirks Winterthur an den Regierungsrat des Kantons Zürich 1835–1851.

¹¹⁶ Gut, Franz, Mit der Pranke und dem Zürcher Schild, Gelebte Polizeigeschichte im 20. Jahrhundert, Staatsgewalt, Gefahren, Recht und Sicherheit im Spiegel einer bewegten Zeit, Zürich 2003, S. 186–200.

¹¹⁷ Gut, Die Übeltat, S. 150.

und der die hohe Summe von 4866 fl. 8 s. 6 hlr. 42 xer. erreichte. Ein Vergleich des Geldwertes mit heutigen Verhältnissen ist zwar nicht möglich, da zu viele unterschiedliche Faktoren massgebend sind, die kaum sachkundig abgewogen werden können. Ein Hinweis über dessen Grösse für die damalige Zeit liefert aber das Jahreseinkommen von 260 fl., das Stadtwachtmeister Stoll gemäss Stadtratsbeschluss seit dem Frühjahr 1841 bis 1843 erhielt. Die Deliktssumme hätte demnach etwa 18 Jahreslöhnen entsprochen! Die Prozesskosten, welche das Kriminalgericht verrechnete, beliefen sich auf respektable 173 fl. 24 hlr., die Stoll zu zwei Dritteln und Pfeiffer zu einem Drittel zu tragen hatten. Hinzu kamen 7 fl. 20 s. an Gerichtskosten des Obergerichtes. Insgesamt waren demnach 180 fl. 20 s. 24 hlr. zu bezahlen.¹¹⁸

Der Prozess vor dem Kriminalgericht am 30. Dezember 1843 und die Appellationsverhandlung vor Obergericht am 25. März folgenden Jahres enthalten auch einige beachtenswerte juristische Details. Die hohe Strafe Stolls wurde um vier Jahre reduziert. Das damals als Rechtsgrundlage dienende Zürcher Strafgesetzbuch von 1835 nannte bei den Diebstahlsdelikten für die Strafzumessung erstmals eine Wertbegrenzung und zwar in Franken[!].¹¹⁹ Dort wurde für die Deliktssumme von 800 Franken [= 500 Gulden] und mehr ein Strafraum von einer dreijährigen Zuchthausstrafe bis zwölfjährigen Kettenstrafe

¹¹⁸ StAZH YY 25.24, S. 2269–2271, Urteil v. 30.12.1843 des Kriminalgerichts in Zürich. – StAZH YY 10.40, S. 330–332, Urteil v. 25.03.1844 des Obergerichts in Zürich.

¹¹⁹ Der sog. «alte Franken» war eine während der Helvetik 1799 in der Schweiz eingeführte Einheitswährung, die dem französischen Geldsystem entsprach. Sie verlor zwar seit der Mediation 1803 als Münzsystem an Bedeutung, da das ständische oder kantonale Münzwesen wiederum mit eigenen Münzprägungen den Vorrang hatte. Obwohl damals nicht weiter als Frankenwährung ausgemünzt, kursierte die Ertere dennoch als bestehende Münze und als dezimale Rechnungseinheit «Frankenfuss» [1 Franken zu 10 Batzen oder 100 Rappen] weiter, neben dem früheren und wieder eingeführten «Guldenfuss», [1 Gulden zu 40 Schillinge oder 480 Haller (Pfennige)], sodass 1 Gulden dem Wert von Fr. 1.60 entsprach. Dies dauerte, bis nach 1848 mit der Schweizerischen Bundesverfassung der sog. «neue Franken» endgültig als Schweizerfranken landesweit sowohl als Einheitswährung gemünzt als auch als Rechnungseinheit verwendet wurde. Dementsprechend wechselte man 1852 den Gulden zu Fr. 2.33. [Rittmann, Herbert, Schweizer Münzen und Banknoten, Zürich 1980, S. 67 ff. u. 137 ff.; Kläui, Hans, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Turbenthal, Bd. I, Hg. Gemeinde Turbenthal 1960, S. 446; «Franken», in: HLS 4, S. 645 f.; ein Beitrag von Bernhard Degen.

festgelegt,¹²⁰ wobei die zwölfjährige Kettenstrafe die Höchststrafe für Diebstahl überhaupt bedeutete. Wenn das Kriminalgericht auf 16 Jahre Kettenstrafe erkannte, so hatte es sich mit dem Strafmass ausserhalb des gesetzlichen Rahmens begeben. Die Strafe wurde vom Obergericht auf 12 Jahre herabgesetzt.

Abschliessend zeigt diese Kriminalgeschichte, dass es schon damals auch in angesehenen Bürgerfamilien «schwarze Schafe» gab, die auf Abwege gerieten. Erwähnenswert bleibt beim Diebesschlosser Stoll das Tatmotiv. Die Diebstähle dienten hauptsächlich der Geldbeschaffung, um Schulden zu tilgen und der Spielsucht zu frönen. Dabei geriet auch ein nahe Bekannter als Komplize auf die schiefe Bahn, und die Täter rissen ihre nächsten Familienangehörigen mit in das Unglück, das ihrem Leben schweren Schaden zufügte.

¹²⁰ ZH-StGB 1835, § 213, Lit. a.